

# Amtsblatt

## der Österreichischen Bischofskonferenz

Nr. 96

1. Juni

2025

**Papst Franziskus †**  
(13.3.2013 – 21.4.2025)



**Jorge Mario Bergoglio SJ**

Geb. am 17. Dezember 1936 in Buenos Aires  
(Erzdiözese Buenos Aires, Argentinien)

Priesterweihe am 13. Dezember 1969

Provinzial der argentinischen Provinz  
des Jesuitenordens 1973-1979

Bischofsweihe am 27. Juni 1992

Weihbischof in Buenos Aires 1992-1997

Erzbischof-Koadjutor von Buenos Aires 1997-1998

Erzbischof von Buenos Aires 1998-2013

Erhebung zum Kardinal am 21. Februar 2001

Präsident der Bischofskonferenz  
von Argentinien 2005-2011

Erwählung zum Papst am 13. März 2013

Amtseinführung am 19. März 2013

Verstorben am 21. April 2025

**Habemus Papam! Leo XIV.**  
(seit 8.5.2025)



**Robert Francis Prevost O.S.A.**

Geb. am 14. September 1955 in Chicago  
(Erzdiözese Chicago, USA)

Eintritt in den Augustinerorden 1977

Ewige Ordensgelübde 1981

Priesterweihe am 19. Juni 1982

Provinzialoberer der Augustiner in Peru 1998-2001

Generalprior des Augustinerordens in Rom 2001-2013

Apostolischer Administrator der Diözese Chiclayo  
(Peru) 2014-2015

Bischofsweihe am 12. Dezember 2014

Bischof von Chiclayo 2015-2023

Zusätzlich Apostolischer Administrator der Diözese  
Callao (Peru) 2020-2021

Präfekt des Dikasteriums für die Bischöfe 2023-2025

Erhebung zum Kardinal am 30. September 2023

Erwählung zum Papst am 8. Mai 2025

Amtseinführung am 18. Mai 2025

# Inhalt

<b>I. Erklärungen und Stellungnahmen</b>	<b>Seite</b>	<b>Seite</b>
<u>Frühjahrsvollversammlung</u> (17. bis 20. März 2025, Erzabtei Pannonhalma Ungarn).....	3	
1. Synodaler Prozess – Umsetzung auf mehreren Ebenen .....	3	
2. Politik braucht Kompromissbereitschaft im Blick auf das Gemeinwohl .....	4	
3. Waffen allein können den Frieden nicht sichern .....	5	
4. Neue Zuständigkeiten in der Bischofskonferenz .....	6	
<b>II. Gesetze und Verordnungen</b>		
1. Caritas Österreich – Statut .....	7	
2. Institut „Fernkurs für theologische Bildung“ – Statuten .....	18	
3. Geschäftsordnung der Konferenz der Diözesanökonominnen und Finanzkammer- direktoren der österreichischen Erzdiözesen und Diözesen .....	22	
4. Matrikulierung und Zuständigkeiten bei Zugehörigkeit zu einer katholischen Ostkirche eigenen Rechts ( <i>Ecclesia sui iuris</i> ) oder einer nichtkatholischen Ostkirche .....	25	
5. Leitlinie der Österreichischen Bischofs- konferenz für das Ständige Lektorat und Akolythat .....	31	
6. Denomination der Pfarrseelsorger und Vorgehensweise bei Pfarrbesetzungen – Aufhebung von zwei Dekreten .....	39	
7. Verein „Vereinigung von Ordensschulen Österreichs“ – Genehmigung der Statutenänderung .....	40	
8. Allgemeines Dekret über Bestandverträge gemäß can. 1297 CIC .....	40	
<b>III. Personalien</b>		
1. Gemischte Kommission Bischofskonferenz – Ordensgemeinschaften .....	43	
2. Referat Medien .....		43
3. Zuständigkeit YouCat und YouCat-Produkte .....		43
4. Kommission Weltreligionen – Ernennung eines Mitglieds .....		43
5. Nationaldirektion der katholischen anderssprachigen Seelsorge – Ernennung des Nationaldirektors .....		43
6. Mauthausen Komitee Österreich (MKÖ) .....		43
7. Institut für medizinische Anthropologie und Bioethik (IMABE) – Ernennung eines Kuratoriumsmitglieds .....		44
8. Katholischer Akademiker/innenverband Österreichs (KAVÖ) – Bestätigung der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen .....		44
9. Katholische Hochschuljugend Österreichs (KHJÖ) – Bestätigung der Wahl der Bundesvorsitzenden .....		44
10. Katholische Jungschar Österreichs (KJSÖ) – Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden .....		44
<b>IV. Dokumentation</b>		
1. Schreiben des Heiligen Vaters, mit dem er einen Gedenktag für lokale Heilige einführt .....		45
2. Botschaft von Papst Franziskus zum 33. Welttag der Kranken .....		46
3. Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2025 .....		48
4. Botschaft von Papst Franziskus zum 59. Welttag der sozialen Kommuni- kationsmittel .....		50
<b>V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz</b>		

## I. Erklärungen und Stellungnahmen

### Frühjahrsvollversammlung (17. bis 20. März 2025, Erzabtei Pannonhalma, Ungarn)

#### 1. Synodaler Prozess – Umsetzung auf mehreren Ebenen

„Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung“ – Dieser Titel des Schlussdokuments der letzten Bischofssynode beschreibt zentrale Anliegen des Pontifikats von Papst Franziskus. Der Heilige Vater hat nicht nur unmittelbar nach der Abstimmung des Synodendokuments am 26. Oktober 2024 dieses sofort zur Umsetzung freigegeben, sondern wenige Wochen danach auch festgehalten, dass das Abschlussdokument zum ordentlichen Lehramt des Nachfolgers Petri gehört. Schließlich wurden mit Zustimmung des Papstes vor wenigen Tagen weitere Eckpunkte für die Umsetzung des Synodendokuments vorgegeben. Innerhalb von drei Jahren soll sie auf den verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens erfolgen und in eine „Kirchliche Versammlung“ im Oktober 2028 im Vatikan münden. Auf diese Weise hat Papst Franziskus gleichsam vom Krankenbett aus bekräftigt, dass die Kirche synodaler werden muss, um ihre Mission zu erfüllen.

Die österreichischen Bischöfe stehen voll und ganz hinter den Ergebnissen des weltweiten synodalen Prozesses und begrüßen die jetzt erfolgten Vorgaben für die Umsetzung, denen Konkretisierungen durch ein für Mai angekündigtes vatikanisches Dokument folgen sollen. Vor diesem Hintergrund haben die österreichischen Bischöfe festgelegt, dass die Weiterarbeit am Synodendokument durch das schon länger bestehende nationale Synodenteam sowie in vier Arbeitsfeldern geschehen soll.

Im ersten Arbeitsfeld geht es um die Stärkung der Synodalität in den Diözesen. Dafür wird in

jeder Diözese durch den jeweiligen Diözesanbischof eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Im zweiten Arbeitsfeld sollen auf nationaler Ebene unterstützende Maßnahmen erarbeitet werden, die die Synodalität in den Diözesen stärken sollen. Der dafür zuständigen Arbeitsgruppe auf nationaler Ebene gehören seitens der Bischofskonferenz der Gurker Diözesanbischof Josef Marketz und der ernannte Grazer Weihbischof Johannes Freitag an. Weiters wirken Elisabeth Rathgeb, Caritas-Direktorin der Diözese Innsbruck, die Theologin Petra Steinmair-Pösel sowie als Expertinnen Anna Findl-Ludescher von der Pastoralcommission Österreichs, Sr. Johanna Schulenburg von den Ordensgemeinschaften und der Jugendreferent der Bischofskonferenz, Matthias Linus Möller, mit.

Beim dritten Arbeitsfeld geht es um die Stärkung der Synodalität in der Österreichischen Bischofskonferenz und ihren Einrichtungen. Zur dazu eingesetzten Arbeitsgruppe gehören der Vorsitzende der Bischofskonferenz und sein Stellvertreter, Erzbischof Franz Lackner und Diözesanbischof Manfred Scheuer, sowie Diözesanbischof Wilhelm Krautwaschl. Hinzu kommen die Linzer Pastoraltheologin Prof. Klara Csiszar und Bischofskonferenz-Generalsekretär Peter Schipka sowie die Innsbrucker Kirchenrechtsexpertin Prof. Sabine Konrad. Das vierte Arbeitsfeld wird sich mit der Frage befassen, wie von Österreich aus die Synodalität auf kontinentaler Ebene weiterentwickelt werden kann. Die Zusammenstellung dieser Arbeitsgruppe muss noch erfolgen.

Im Blick auf die Inhalte des im Oktober beschlossenen Synodendokuments zeigt sich, dass vieles davon in Österreich bereits gelebte Praxis ist. Sehr bewährt haben sich Mitwirkungsgremien auf Ebene der Pfarren und der Diözesen. So gestalten in den Pfarrgemeinderäten und pfarrlichen Vermögensverwaltungsräten über 40.000 gewählte Mitglieder ehrenamtlich das kirchliche Leben vor Ort mit.

In den Diözesen haben in den letzten Monaten bereits konkrete Initiativen zur Stärkung der Synodalität stattgefunden. Dabei hat sich die im-

mer öfter praktizierte Methode des „synodalen Gesprächs im Geist“ bewährt, das beispielsweise in der Erzdiözese Salzburg bei Pfarrbesuchen und Visitationen und in der Diözese St. Pölten bei den Begegnungswochen in den Dekanaten gepflegt wird. In der Diözese Graz-Seckau hat die erste von mehreren geplanten Diözesankonferenzen mit repräsentativ ausgewählten Personen stattgefunden, und in der Diözese Innsbruck gibt es synodale Pastoraltage. In der Erzdiözese Wien werden alle Führungskräfte zum Thema Synodalität geschult, in dessen Zeichen auch der „Tag der Räte“, eine Versammlung aller wichtigen diözesanen Gremien, stattgefunden hat. Damit alle Interessierten die wesentlichen Impulse und Ergebnisse des Synodalen Prozesses umsetzen und vertiefen können, hat das Österreichische Pastoralinstitut (ÖPI) eine Handreichung erarbeitet, die von den Bischöfen für die Weiterarbeit sehr empfohlen wird. Die österreichischen Bischöfe sind davon überzeugt: Synodalität stärkt das Miteinander und eröffnet einen geistlichen Raum, in dem gemeinsame Entscheidungen reifen können, damit die Kirche ihre Mission erfüllen kann – als Salz der Erde und Licht für die Welt.

## 2.

### **Politik braucht Kompromissbereitschaft im Blick auf das Gemeinwohl**

Österreich hat seit 3. März und damit 155 Tage nach der Nationalratswahl eine neue Regierung. Die Dreierkoalition aus ÖVP, SPÖ und NEOS übernimmt trotz schwieriger Rahmenbedingungen Verantwortung für die politischen Geschicke in unserem Land. Die innenpolitischen Ereignisse und Wendungen der letzten Wochen und Monate haben gezeigt, wie wertvoll die politische Kompromissbereitschaft gerade in einer repräsentativen Demokratie ist.

Die österreichischen Bischöfe sind allen politischen Verantwortlichen für ihren Willen zum Konsens und zur Zusammenarbeit im Dienst für das Gemeinwohl dankbar. Die Katholische Kir-

che in Österreich wird – wie es dem christlichen Selbstverständnis entspricht – die Regierenden im Gebet begleiten. Darüber hinaus wird sie so wie bisher mit der neuen Bundesregierung zusammenarbeiten und diese nach Möglichkeit unterstützen. Aus diesem Grund wird die Bischofskonferenz den regelmäßigen Dialog mit allen im Parlament vertretenen Parteien fortsetzen, wie er bereits seit zwei Gesetzgebungsperioden gepflegt wird.

Die neue Bundesregierung steht vor zahlreichen Herausforderungen, die sie nur mit Weitsicht und Weisheit bewältigen kann. Dazu zählt der Konsolidierungsbedarf des österreichischen Staatshaushalts, der außer Streit steht. Mangelnde Entschlossenheit bei der Sanierung des Staatshaushalts geht letztlich zu Lasten kommender Generationen und gefährdet den „Generationenvertrag“. Die Budgetsanierung wird daher die erste Bewährungsprobe für die Kompromissbereitschaft der Regierung, aber auch der anderen politischen und gesellschaftlichen Kräfte sein. Die politische Kunst des Kompromisses benötigt gerade in einer Demokratie einen starken Rückhalt in der wählenden Bevölkerung. Eine Mentalität der bloßen „Besitzstandswahrung“ entspricht dem in keiner Weise.

In diesem Zusammenhang muss an die für die Katholische Soziallehre maßgebliche solidarische Gemeinwohlorientierung erinnert werden. Sie besagt, dass „starken Schultern“ auch schwerere Lasten zugemutet werden können – im Klartext also höhere Beiträge bei der Konsolidierung des Staatshaushalts. Gleichzeitig ist bei allen Maßnahmen darauf zu achten, dass Österreich ein leistungsfähiger Wirtschaftsstandort mit sicheren Arbeitsplätzen bleibt. Zahlreichen Expertenmeinungen zufolge wird eine Sanierung des Staatshaushalts rein ausgabenseitig kaum gelingen. Zudem würde ein rigoroses Kürzen staatlicher Leistungen dazu führen, dass ausgerechnet jene, die auf die Unterstützung der öffentlichen Hand am meisten angewiesen sind, am stärksten unter einer restriktiven Sparpolitik leiden würden. Vor diesem Hintergrund wird es in der Regierung auch um neue Steuern bzw. Reformen des Steuerwesens gehen müssen.

Gerecht sind politische Kompromisse, wenn sie nicht auf Kosten schwächerer oder unbe-

teiliger Dritter geschlossen werden. Daher sei exemplarisch festgehalten: Wer unverschuldet in Not gerät, muss auf die Hilfe der Allgemeinheit vertrauen können. Kinderreiche Familien und Alleinerziehende leisten viel für die Gesellschaft und brauchen gerade angesichts der demografischen Entwicklung und Überalterung der Gesellschaft Unterstützung. Österreich ist trotz budgetärer Probleme ein reiches Land: Bleiben wir großzügig bei der humanitären Hilfe im Ausland, bei der Entwicklungszusammenarbeit und gegenüber Geflüchteten. Diese Haltung wird für uns alle ein Segen sein.

### **3.** **Waffen allein können den Frieden** **nicht sichern**

Mit tiefer Sorge blicken wir Bischöfe auf die dramatischen, weltweiten Veränderungen. Die bisherige Weltordnung und vermeintliche Sicherheiten scheinen aus den Fugen zu geraten. Auch in der Europäischen Union bzw. in vielen europäischen Staaten, ja sogar in Österreich, werden wieder große Rüstungspakete geschnürt. 80 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges rüsten viele Staaten nach, weil andere aufgerüstet haben und die Friedensordnung bedrohen. Es droht ein globales Wettrüsten und viele fragen sich zu Recht, ob genug getan wird, um Konflikte rechtzeitig mit friedlichen Mitteln zu entschärfen oder zu beenden.

Wir Bischöfe betonen das Recht auf Verteidigung – im Letzten auch mit militärischen Mitteln. Wir halten zugleich mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil fest, dass der Einsatz militärischer Mittel, um ein Volk rechtmäßig zu verteidigen, nichts mit dem Bestreben zu tun haben darf, andere Nationen zu unterjochen. (Gaudium et Spes, Nr. 79)

Papst Franziskus hat in diesen Tagen in einem sehr persönlichen Schreiben vom Krankenbett aus dazu aufgerufen, das Reden, das Denken, ja die ganze Erde abzurüsten, und festgehalten: Krieg zerstört Gesellschaften und die Umwelt

und bringt keine Lösung für Konflikte. Stattdessen müssten die Diplomatie und die internationalen Organisationen neu belebt werden, forderte der Papst. Dem können wir uns nur anschließen: Gemeinsam mit dem Papst sind wir überzeugt, dass wahrer Friede nicht nur die Abwesenheit von Krieg und Gewalt ist, sondern auf Gerechtigkeit gründet. Das gemeinhin mit „Frieden“ übersetzte biblische „Schalom“ ist mehr als Waffenruhe oder Sicherheit. Es bedeutet ein umfassendes Heil in den Beziehungen zu den Mitmenschen und zu Gott.

Sicherheit und Frieden wünschen wir in diesen Tagen aus ganzem Herzen dem gemarterten ukrainischen Volk. Wir begrüßen alle ernst gemeinten Anstrengungen für ein Ende der Gewalt, für ein Schweigen der Waffen und für Verhandlungen um einen gerechten Frieden. Das ist etwas anderes als ein „Deal“, in dem sich die Stärkeren über die Köpfe der Betroffenen hinweg Land, Bodenschätze, Einfluss und Macht aufteilen. Es braucht einen gerechten und dauerhaften Frieden, der die Interessen der Menschen in der Ukraine und ihr Recht auf Selbstbestimmung angemessen berücksichtigt. Wir sind davon überzeugt, ein solcher Frieden wäre auch im Sinne der Menschen in Russland.

Einen solchen Frieden wünschen wir auch den Menschen in Syrien. Nach dem politischen Umsturz Ende 2024 bleibt noch vieles unklar. Die jüngsten Massaker an der alawitischen Minderheit und immer wieder neue regionale und lokale Gefechte erfüllen uns mit Sorge nicht zuletzt im Blick auf die bedrohten Christen. Wir sehen hier auch die internationale Staatengemeinschaft in der Pflicht, zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau des Landes solidarisch beizutragen.

Unser sorgenvoller Blick richtet sich in diesen Tagen auch wieder auf das Heilige Land, wo eine kurze Zeit des Waffenstillstands nun schon wieder zu Ende scheint. Erneut sei betont: Dieser Krieg bringt weder für Israelis noch für Palästinenser Sicherheit und Frieden. Auf Gewalt folgt stets weitere Gewalt. Ohne die Anerkennung des Leidens der jeweils anderen Seite und die Überwindung von Schwarz-Weiß-Schemata kann es keinen Frieden im Heiligen Land wie im gesamten Nahen Osten geben.

Bischof Manfred Scheuer war als Ökume-

ne-Verantwortlicher in der Bischofskonferenz vor wenigen Wochen mit einer Delegation des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich im Heiligen Land. Die Delegation hat sich unter anderem mit zivilgesellschaftlichen und religiösen Initiativen und Persönlichkeiten getroffen, die sich für Frieden und Versöhnung einsetzen. Es sind nur wenige, und sie werden kaum gehört. Doch umso mehr wollen wir diese Kräfte stärken und ihnen Gehör verschaffen. Sie setzen durch ihr Lebenszeugnis Zeichen der Hoffnung in der vermeintlichen Ausweglosigkeit. Sie haben keine anderen „Waffen“ als ihr Mitgefühl und ihre Mitmenschlichkeit. Eine Aufrüstung des Mitgefühls und der Mitmenschlichkeit wäre das eigentliche Gebot der Stunde. Nicht nur im Heiligen Land, sondern auf der ganzen Welt. Dafür und um das Geschenk des Friedens beten viele Menschen in Österreich und weltweit. Lassen wir nicht nach im Gebet für den Frieden und im Bemühen, uns als Friedensstifter zu bewähren.

#### **4.** **Neue Zuständigkeiten in** **der Bischofskonferenz**

Infolge der Emeritierung von Kardinal Christoph Schönborn als Erzbischof von Wien sind seine bisherigen Zuständigkeiten in der Bischofskonferenz neu verteilt worden.

Demnach wurde Diözesanbischof Wilhelm Krautwaschl mit der Zuständigkeit für „Medien“ betraut. Diözesanbischof Hermann Glettler wird gemeinsam mit Abt Vinzenz Wohlwend für den Bereich „Ordensgemeinschaften“ zuständig sein.

Die jetzt zugewiesenen Verantwortungsbereiche gelten bis zur nächsten turnusmäßigen Neuverteilung der Zuständigkeiten, die 2026 bei der Frühjahrsvollversammlung der Bischofskonferenz erfolgen wird.

---

## II. Gesetze und Verordnungen

### 1. Caritas Österreich – Statut

#### **Selbstverständnis der Caritas in Österreich<sup>1</sup>**

##### **§ 1**

Die Caritas in Österreich ist organisiert als ein Netzwerk von neun eigenständigen diözesanen Caritasorganisationen in ihrer je eigenen rechtlichen und organisatorischen Verfasstheit und einer Österreichischen Caritaszentrale („Caritas Österreich“).

Diese haben eine gemeinsame (und potenziell über die unmittelbaren Interessen einer einzelnen diözesanen Caritasorganisation hinausgehende) kirchliche Verantwortung für das Soziale und Caritative in Österreich und in der internationalen Hilfe.

Die diözesanen Caritasorganisationen sind solidarisch miteinander verbunden, sie stehen im laufenden Austausch untereinander und mit der Österreichischen Caritaszentrale (nunmehr „Caritas Österreich“) und arbeiten im Sinne der größeren Wirksamkeit in vielfacher Weise eng zusammen. Eine automatische, verpflichtende, wechselseitige, finanzielle Haftung von diözesanen Caritasorganisationen gibt es weder untereinander, noch gegenüber der Österreichischen Caritaszentrale (nunmehr „Caritas Österreich“). Die Österreichische Caritaszentrale ist rechtlich als öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts gem. cc. 115 § 3 und 116 § 1 CIC verfasst und trägt den Namen „Caritas Österreich“.

#### **Historische Präambel und Rechtskontinuität**

##### **§ 2**

Die Österreichische Caritaszentrale wurde von Kardinal-Erzbischof Dr. Franz König als

*Ordinarius loci* mit Dekret vom 01.03.1976 als Institut gemäß Kan. 1489 CIC 1917 mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Die Österreichische Bischofskonferenz hat dieser Errichtung zugestimmt.

Mit dem vorliegenden, überarbeiteten Statut wird dieser rechtliche Rahmen in Kontinuität einerseits dem geltenden CIC von 1983 angepasst und andererseits den Entwicklungen der Caritas in den vergangenen Jahrzehnten Rechnung tragend neu strukturiert.

Die Österreichische Bischofskonferenz nimmt dieses überarbeitete Statut zustimmend zur Kenntnis und erklärt im Sinne der österreichweiten Wirksamkeit des Instituts und der daraus resultierenden Mitverantwortung aller Bischöfe ihr ausdrückliches Einverständnis mit der vorliegenden Fassung.

Die Zwecke und Aufgaben des Instituts „Caritas Österreich“, bisher „Österreichische Caritaszentrale“ und nunmehr unter dem neuen Namen „Caritas Österreich“, aber in rechtlicher Kontinuität mit der „Österreichischen Caritaszentrale“, sind in diesem Statut festgelegt.

#### **Theologische Präambel**

##### **§ 3**

Die Caritas in Österreich ist Instrument und hat Teil an der Sendung der Kirche im Dienst an den Armen, im Zeugnis der Liebe und im Einsatz für Gerechtigkeit im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ihr Einsatz gilt im Geist des Evangeliums und der Soziallehre der Kirche den Menschen, die in der Entfaltung ihrer Möglichkeiten eingeschränkt oder in gefährdeten Lebenssituationen sind, in Österreich, Europa und weltweit gesehen. Sie tritt ein für eine Welt, in der die Armen eine faire Chance haben und wo soziale sowie ökologische Verantwortung gelebt werden. Sie müht sich um eine rechte Balance von Eigenverantwortung und Verantwortung

[1] Im vorliegenden Statut meint „Caritas in Österreich“ die diözesanen Caritasorganisationen auf dem Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz, gemeinsam mit der Österreichischen Caritaszentrale, nunmehr Institut „Caritas Österreich“ bzw. einfach „Caritas Österreich“.

füreinander, stärkt Nächstenliebe und Solidarität. Organisatorisch und rechtlich ist sie – unter Beachtung der rechtlichen Eigenständigkeit, vertreten durch das *Institut Caritas Österreich* – Teil der *Caritas Internationalis* sowie der Caritas Europa.

### **Das *Institut Caritas Österreich***

#### **§ 4**

Das *Institut Caritas Österreich* hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

Als Teil der weltweiten Caritasfamilie ist das *Institut Caritas Österreich* auch in der europäischen und weltweiten Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit engagiert und dabei den verpflichtenden Regeln und Schutzbestimmungen, sowie den Partnerschaftsprinzipien der *Caritas Internationalis* in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

### **Zwecke des *Instituts Caritas Österreich***

#### **§ 5**

##### **(1)**

Das *Institut Caritas Österreich*, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Entfaltung einer mildtätigen, gemeinnützigen und kirchlichen Tätigkeit im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (in der jeweils geltenden Fassung).

##### **(2)**

Das *Institut Caritas Österreich* verfolgt im Detail folgende begünstigte Zwecke iSd §§ 34 ff BAO in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Mildtätige Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen (wie zB alte, kranke und einsame Personen, Personen mit körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung, Obdachlose, Flüchtlinge, von Armut und Katastrophen betroffene Personen) zu unterstützen.

- b) Förderung der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge
- c) Förderung der Prävention und Gesundheitspflege
- d) Förderung der Fürsorge für alte, kranke, behinderte oder mit körperlichen, psychischen und sonstigen Gebrechen behaftete Personen
- e) Förderung der Elementar- und Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung und der Berufsausbildung
- f) Förderung der pfarrlichen, diözesanen, nationalen und internationalen Caritastätigkeit
- g) Förderung der Beschäftigung von schwer vermittelbaren und langzeitarbeitslosen Personen
- h) Förderung der Katastrophenhilfe im In- und Ausland
- i) Förderung der Entwicklungshilfe und -zusammenarbeit zur nachhaltigen Armutsbekämpfung weltweit
- j) Förderung des Friedens, Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Förderung der weltweiten Gerechtigkeit und der Verantwortung gegenüber benachteiligten Bevölkerungsgruppen.

##### **(3)**

Seitens der Führung des *Instituts Caritas Österreich* ist sicherzustellen, dass zumindest 75% der Gesamtressourcen zur Verfolgung der gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 idF BGBl I Nr. 62/2018 begünstigten Zwecke eingesetzt werden.

### **Ideelle und Materielle Mittel zur Erreichung der Zwecke**

#### **§ 6**

Unbeschadet der diesbezüglichen Bestimmungen der neun eigenständigen diözesanen Caritasorganisationen in ihrer je eigenen rechtlichen und organisatorischen Verfasstheit, die davon unberührt bleiben, sollen die Zwecke des *Instituts Caritas Österreich*, insbesondere erreicht werden durch:

- a) Koordinierung und Förderung der diözesanen Caritasstellen; vor allem durch die Führung der Geschäfte der von der Vollversammlung eingerichteten Gremien;
- b) Vertretung bei den kirchlichen und staatlichen Zentralstellen in Österreich;
- c) Kontakt mit anderen Verbänden im In- und Ausland, insbesondere mit den europäischen Caritasorganisationen und mit der Caritas Internationalis in Rom bzw im Vatikan;
- d) Stellungnahme zu gesetzlichen oder sonstigen Maßnahmen, welche die Interessen der Caritas in Österreich berühren;
- e) Entwicklungs- und Katastrophenhilfe der Österreichischen Caritas, sowie die Durchführung diözesanübergreifender sozialer Projekte im Inland, insbesondere im Rahmen von EU-Programmen, im Auftrag von und Kooperation mit diözesanen Caritasstellen;
- f) Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit den diözesanen Caritasorganisationen und anderen geeigneten Partnern;
- g) (Informations-)Veranstaltungen zur Förderung der angeführten Zwecke;
- h) Planung, Konzeptionierung und Durchführung der caritativ-sozialen Arbeit (Altenpflege, Betreuung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, Familienhilfe, Familienzentren, Sozialberatungsstellen, Sozialökonomische Projekte, Obdach- und Wohnungslosenhilfe, Hilfe für Migranten, In- und Auslandshilfe, Flüchtlingshilfe, Katastrophenhilfe, Gemeinwesenarbeit);
- i) Betrieb/Unterstützung von Einrichtungen und Umsetzung von Projekten in der Auslandshilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Bildungsprojekten und Katastrophenhilfe weltweit;
- j) Unterstützung von mobilen Pflege- und Betreuungsdiensten und Hospiz-Diensten;
- k) Unterstützung von Einrichtungen für alte und pflegebedürftige Menschen (Betreuung, Beratung, Beschäftigung, Freizeitgestaltung);
- l) Unterstützung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Beeinträchtigung (Betreuung, Beratung, Beschäftigung, Freizeitgestaltung);
- m) Wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der caritativ-sozialen Arbeit, Einrichtung einer Website und Herausgabe und Versand von einschlägigen Publikationen, Druckschriften und sonstigen Medien;
- n) Durchführung/Unterstützung der pfarrlichen, diözesanen, nationalen und internationalen Caritastätigkeit;
- o) Betrieb/Unterstützung von Schulen, Krippen, Kindergärten, Horten, Tagesheimstätten, Schüler- und Studentenheimen und sonstigen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen;
- p) Betrieb/Unterstützung von Einrichtungen der sozialen Arbeit (Familienhilfe, Familienzentren, Sozialberatungsstellen, Sozialökonomische Projekte und Beschäftigungsprojekte, Obdach- und Wohnungslosenhilfe, Hilfe für Migranten, Flüchtlingshilfe, Gemeinwesenarbeit) zur Beratung, Betreuung, Unterbringung, Beschäftigung und sonstigen Unterstützung von in Not geratenen Menschen (beispielsweise obdachlose Menschen, Menschen mit Fluchthintergrund, Menschen mit Migrationshintergrund, alkohol- und suchtgiftkranke Menschen, selbsttötungsgefährdete Menschen, arbeitslose Menschen, einsame Menschen, Menschen in finanziellen Schwierigkeiten, Menschen in individuellen psychischen oder familiären Problemen);
- q) Durchführung/Unterstützung von Beratungstätigkeiten für hilfsbedürftige Personen und deren Angehörigen;
- r) Schaffung von Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für benachteiligte Personengruppen (zB schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose, Migranten, Asylwerber, Asylberechtigte, Menschen mit Behinderung);
- s) Vorträge, Kurse, Seminare, Workshops, Informationsveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen zum Wissensaustausch und zur Wissensvermittlung auf dem Gebiet der caritativ-sozialen Arbeit (zB Sprachkurse für Flüchtlinge, Lerncafés, Integrationsprojekte, Gemeinwesenprojekte, Fortbildung für Mitarbeiter, Freiwillige, Angehörige);
- t) Formulierung der Anliegen von Hilfsbedürftigen;
- u) Vermittlung und Begleitung von Freiwilligen;

- v) Leistungserbringung gegen Entgelt ohne Gewinnerzielungsabsicht iSd § 40a BAO in der jeweils geltenden Fassung an andere begünstigte Körperschaften iSd §§ 34 ff BAO in der jeweils geltenden Fassung, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt;
- w) Zuwendungen iSd § 40a Z 1 BAO in der jeweils geltenden Fassung von Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen zur unmittelbaren Förderung eines gleichen Zweckes wie diese Organisation;
- x) Zusammenarbeit mit anderen begünstigten Organisationen zur Förderung der begünstigten Zwecke;
- y) Beteiligung an und Gründung von Personengesellschaften, wenn diese Geschäftsbetriebe und Betätigungen unter § 45 Abs. 1, § 45 Abs. 2 oder § 47 der BAO in der jeweils geltenden Fassung fallen oder die Begünstigungen gemäß § 45a der BAO in der jeweils geltenden Fassung bestehen bleiben, sowie Beteiligung und Gründung von Kapitalgesellschaften und Stiftungen, sofern dadurch der Zweck des *Instituts Caritas Österreich* besser erreicht werden kann;
- z) Durchführung karitativer Veranstaltungen;
- aa) Zuwendungen von Mitteln an hilfsbedürftige Personen.
- e) private und öffentliche Vergütungen, Nutzungsentgelte und Kostenbeiträge für die vom *Institut* angebotenen Beratungs-, Ausbildungs- und Betreuungsleistungen, Druckschriften und sonstiger sozialer Dienstleistungen (zB Kurs-, Schul- und Kindergartenbeiträge, Teilnahmegebühren, Beratungs- und Betreuungsentgelte, Essensbeiträge);
- f) Entgelte für die Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen;
- g) Einnahmen aus (Benefiz-)Veranstaltungen, Auktionen;
- h) Erträge aus der Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften;
- i) Einnahmen aus der Veranlagung von humanitären Spendengeldern;
- j) Zins- und Wertpapiererträge und sonstige Einnahmen aus der Vermögensverwaltung;
- k) Einnahmen aus der Leistungserbringung iSd § 40a Z 2 BAO in der jeweils geltenden Fassung sowie gegenüber anderen Personen und Rechtsträgern (zB Know-how Transfer);
- l) Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit;
- m) Aufnahme von Krediten und Darlehen;
- n) Einnahmen aus der Übernahme von Bürgschaften und Haftungen;
- o) Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung und Verwertung von Liegenschaften.

Das *Institut Caritas Österreich* kann aus rechtlichen, betriebswirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen seine Tätigkeit ganz oder teilweise an andere Personen übertragen. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen muss allerdings klar erkennbar sein, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des *Instituts* anzusehen ist.

## § 7

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel des *Instituts Caritas Österreich* werden aufgebracht durch:

- a) (Mitglieds-)Beiträge und weitergeleitete Spenden der diözesanen Caritasorganisationen;
- b) Spenden, Sammlungen, Kollekte, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse;
- c) Sponsoring und Werbeeinnahmen;
- d) Subventionen und Förderungen;

## Vollversammlung der Caritas Österreich

### § 8

Die Caritas Österreich Vollversammlung ist, unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der diözesanen Caritasorganisationen, das oberste beschlussfassende Organ des *Instituts Caritas Österreich*.

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus

- je drei Vertreter/innen der diözesanen Caritasorganisationen
- dem Referatsbischof
- dem/der Präsidenten/in
- dem/der Generalsekretär/in
- dem/der Generalsekretär/in für internationale Programme als stellvertretendem/r Generalsekretär/in
- weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung
- Gastmitgliedern (ohne Stimmrecht).

Sie tagt mindestens einmal pro Jahr und in der Regel zwei Tage.

Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch das Präsidium, das sich dabei des Generalsekretariats bedient. Auf Antrag von zumindest neun Mitgliedern der Vollversammlung ist jedenfalls vom Präsidium eine Vollversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Vollversammlung bzw. der Geschäftsordnung der Caritas Österreich geregelt.

## § 9

### **Aufgaben der Vollversammlung**

- Die Vollversammlung legt österreichweit wirksame strategische Schwerpunkte unter Berücksichtigung diözesaner Caritas-Strategien fest, beschließt grundlegende strategische Ziele (Rahmenstrategie) und evaluiert deren Erreichung. Des Weiteren ist sie verantwortlich für die Weiterentwicklung der strategischen Schwerpunkte und Ziele.
- Sie erlässt bzw. ändert auf Vorschlag des Präsidiums das vorliegende Statut sowie die Geschäftsordnung der Vollversammlung und die Geschäftsordnung der Caritas Österreich.
- Sie beschließt die Anzahl und Benennung der Managementteams zur Steuerung der gemeinsamen österreichweiten Prozesse, unter diesen jedenfalls ein Managementteam Finanzen und ein Managementteam Internationale Programme, und definiert gemäß Rahmenstrategie die wesentlichen Handlungsfelder, die den jeweiligen Managementteams zugeordnet werden.
- Sie beschließt einen Finanzrahmen für die Erfüllung der in der Rahmenstrategie gesetzten strategischen Ziele und Schwerpunkte.
- Sie entscheidet darüber, welche Rechtsgeschäfte der vorgängigen Zustimmung des Präsidiums bedürfen und auch nach Maßgabe vom § 31 über die Grenzen der ordentlichen Verwaltung und die dann im Rahmen der außerordentlichen Verwaltung einzuhaltenden Verfahren.
- Die Vollversammlung wählt den/die Präsidenten/in der Caritas Österreich, eine/n Vize-

präsidentin/en sowie zwei weitere Mitglieder des Präsidiums.

- Außerdem bestellt die Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums den/die Generalsekretär/in sowie den/die Generalsekretär/in Internationale Programme der Caritas Österreich.

Die Vollversammlung hat das Recht, alle von ihr gewählten bzw. bestellten Personen auch während der Periode mit drei Viertel der Stimmen abzubestellen. Die Gewählten bzw. Abgewählten haben bei Abstimmungen zur eigenen Person jeweils kein Stimmrecht.

### **Referatsbischof/Caritasbischof**

## § 10

Der Referatsbischof der Österreichischen Bischofskonferenz hält, zusätzlich zum regelmäßigen Austausch auf diözesaner Ebene, den Kontakt zwischen der Österreichischen Bischofskonferenz und der Caritas in Österreich lebendig. Er verdeutlicht die Anliegen und Wünsche der Österreichischen Bischofskonferenz gegenüber der Caritas in Österreich und die Anliegen und Bitten der Caritas in Österreich gegenüber der Österreichischen Bischofskonferenz. Er nimmt an der Vollversammlung teil, wo er Sitz und Stimme hat, und nach Möglichkeit auch an den Sitzungen des Präsidiums, zu denen er jeweils einzuladen ist. Er wacht über die Einhaltung des Statuts und trägt mit dem Präsidium zusammen Sorge, dass der kirchliche Grundauftrag der Caritas im „Not sehen und handeln“ aber auch für Liebe und Gerechtigkeit sowie eine ganzheitliche Entwicklung des Menschen gewahrt bleibt.

### **Ausgewogenheit und Diversität in Führungspositionen und Gremien**

## § 11

Bei der Besetzung der Führungspositionen durch die Vollversammlung und das Präsidium und der Zusammensetzung der Gremien durch die Diözesen ist auf Ausgewogenheit und Diversität zu achten.

## **Präsidium und erweitertes Präsidium der Caritas Österreich**

### **§ 12**

Das Präsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in, einem/einer Vizepräsidenten/in und zwei weiteren gewählten Mitgliedern des Präsidiums. Präsident/in, Vizepräsident/in und die beiden weiteren Mitglieder des Präsidiums werden aus dem Kreis der Vollversammlung gewählt und müssen aus unterschiedlichen diözesanen Caritasorganisationen kommen. Präsident/in und Vizepräsident/in dürfen nicht aus derselben Kirchenprovinz kommen.

Alle Mitglieder des Präsidiums werden von der Vollversammlung in schriftlicher, geheimer Wahl, außer die Vollversammlung beschließt ausdrücklich eine offene Wahl, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Präsidium berichtet als Kollektivorgan über seine Arbeit an die Vollversammlung. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei der/die Präsident/in ein Dirimierungsrecht hat.

### **§ 13**

Das Erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und zuzüglich all jenen Caritasdirektor/innen, die nicht bereits im Präsidium vertreten sind. Aus der diözesanen Caritasorganisation des/r Präsidenten/in kann eine weitere Person teilnehmen.

## **Funktionen innerhalb des Präsidiums der Caritas Österreich**

### **§ 14**

Der/die Präsident/in ist oberste Repräsentantin/oberster Repräsentant der Caritas Österreich und vertritt diese nach innen und außen. Er/sie führt den Vorsitz bei allen Sitzungen der Vollversammlung und des Präsidiums und hat jeweils ein Dirimierungsrecht.

### **§ 15**

Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsidenten/in im Einvernehmen mit dem/der Präsidenten/in nach innen und außen und übernimmt Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten, wenn diese/dieser verhindert ist bzw. auf Bitte der Präsidentin/des Präsidenten oder des Präsidiums.

Die beiden übrigen Mitglieder des Präsidiums übernehmen Aufgaben entsprechend der internen Aufgabenverteilung des Präsidiums und vertreten auf Bitte des/der Präsidenten/in oder auf Beschluss des Präsidiums die Caritas Österreich nach innen und nach außen.

## **Aufgaben des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums der Caritas Österreich**

### **§ 16**

Wesentliche Aufgaben des Präsidiums sind: Dieses ist „Anwalt der Präambel“, des „Selbstverständnisses“ der Caritas in Österreich, achtet also in besonderer Weise auf das Gemeinsame der Caritas in Österreich und die gemeinsame, potenziell über die unmittelbaren Interessen einer einzelnen diözesanen Caritasorganisation hinausgehende kirchliche Verantwortung für das Soziale und Caritative in Österreich und in der internationalen Hilfe.

Ihm obliegt nach Maßgabe des vorliegenden Statuts und der Rahmengesäftsordnung die Bestellung weiterer Mitglieder der Geschäftsleitung und die Aufsichtsfunktion für die Geschäftsleitung.

Es übt die Vorgesetztenfunktion für die Generalsekretäre/innen aus bzw regelt das Verhältnis zwischen Generalsekretär/in und Generalsekretär/in Internationale Programme als Generalsekretär/in Stellvertreter/in.

Es verfolgt das Ziel der Sicherstellung und Förderung der konstruktiven und effizienten Zusammenarbeit im Netzwerk der Caritas in Österreich.

Es pflegt regelmäßigen Austausch mit dem Caritasbischof.

Das Präsidium fungiert der Geschäftsleitung gegenüber in der Art eines Aufsichtsgremiums. Das Präsidium beschließt auf Vorschlag der Geschäftsleitung und nach Genehmigung durch das

Managementteam Finanzen das jeweilige Jahresbudget und genehmigt den Jahresabschluss.

Es legt die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung fest und entlastet die Geschäftsleitung des *Instituts* „Caritas Österreich“ nach Anhörung des Managementteams Finanzen.

Es schlägt der Vollversammlung die/den Generalsekretär/in und die/den Generalsekretär/in Internationale Programme zur Bestellung vor.

Und ihm obliegt schließlich die Vermittlung im Fall von Konflikten, insbesondere im Bereich der Caritas Österreich, wobei bei Konflikten zwischen diözesanen Caritasorganisationen das erweiterte Präsidium befasst wird.

### § 17

Dem Erweiterten Präsidium obliegt die entscheidungsvorbereitende Erarbeitung zur Änderung des Statuts, der Austausch von Positionen, die gemeinsame Weiterentwicklung der Caritas und die Reflexion und Beratung über Visionen.

### Tagungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums

### § 18

Das Präsidium tagt zumindest vier Mal pro Jahr, davon einmal als erweitertes Präsidium. Zumindest vier Mal trifft es sich zu einer gemeinsamen Besprechung mit der Geschäftsleitung der Caritas Österreich. Das erweiterte Präsidium tagt mindestens einmal pro Jahr oder auf Wunsch von mindestens drei diözesanen Caritasorganisationen.

Die Einberufung der Präsidiumssitzungen erfolgt durch den/die Präsidenten/in, der/die sich dafür des Generalsekretariats bedienen. Die Tagesordnung wird im Einvernehmen von Präsidentin/Präsident und Vizepräsident/in erstellt und ist der Geschäftsleitung und den Direktorinnen und Direktoren zur Kenntnis zu bringen.

Über alle Sitzungen wird mit Unterstützung des Generalsekretariats ein Kurz- und Beschlussprotokoll angefertigt, das allen Direktorinnen und Direktoren und der Geschäftsleitung zur Kenntnis gebracht wird.

## Geschäftsleitung der Caritas Österreich

### § 19

Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der von der Vollversammlung bestätigten Generalsekretär/in und dem/der von der Vollversammlung bestätigten stellvertretenden Generalsekretär/in und weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag des/der Generalsekretärs/in bestellt werden. Den Generalsekretär/innen und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sind die Managementteams mit den definierten Handlungsfeldern zugeordnet, und sie haben darin jeweils Ergebnis- und Personalverantwortung.

### § 20

Die Geschäftsleitung der Caritas Österreich trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Sie wird von dem/der Generalsekretär/in einberufen und geleitet.

Über die Aufgabenverteilung, d.h. die jeweiligen Aufgabenbereiche innerhalb der Geschäftsleitung, entscheidet diese einvernehmlich unter Beachtung der Strategie und der zur Verfügung stehenden Finanzen. Diese Aufgabenverteilung, inklusive Zuteilung der Mittel zu den jeweiligen Aufgabenbereichen, ist vom Präsidium zu bestätigen.

Der Vorschlag für das Jahresbudget für die Caritas Österreich wird von der Geschäftsleitung unter Einbeziehung der Managementteams (in jeweils geeigneter Weise) erstellt. Er wird vom Managementteam Finanzen genehmigt und geht dann an das Präsidium zur Beschlussfassung. Personal- und Finanzentscheidungen werden grundsätzlich nach dem Vier-Augen-Prinzip getroffen. Weitere Konkretisierungen, wie das Vier-Augen-Prinzip anzuwenden ist, sind in der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung zu regeln.

Zur Geschäftsleitung der Caritas Österreich gehört vor allem Personalverantwortung bzw. -verwaltung, Budgetvollzug, Operative Geschäftsleitung und Abstimmung des Tagesgeschäftes. Sie ist für die Abstimmung zwischen den einzelnen Managementteams verantwortlich und transportiert die Anliegen der Caritas Österreich nach außen.

Die Geschäftsleitung berichtet über ihre Arbeit regelmäßig an das Präsidium und an die Vollversammlung. Über die jeweiligen Arbeitspläne für das Jahr ist Einvernehmen mit dem Präsidium zu suchen, dem hier ein Vetorecht zukommt.

### **Generalsekretärin/Generalsekretär der Caritas Österreich**

#### **§ 21**

Der/die Generalsekretär/in der Caritas Österreich wird von der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums bestellt. Seine/ihre Funktionsdauer beträgt 5 Jahre. Eine Wiederbestellung auf Vorschlag des Präsidiums ist, auch mehrmals, möglich.

Bei Verhinderung wird die Generalsekretärin/der Generalsekretär der Caritas Österreich mit allen Rechten und Pflichten durch die Generalsekretärin/den Generalsekretär Internationale Programme als stellvertretende/n Generalsekretär/in vertreten.

Der/die Generalsekretär/in und der/die stellvertretende Generalsekretär/in können das Institut in Abstimmung mit dem/der Präsidenten/in nach innen und außen repräsentieren.

#### **§ 22**

Der/die Generalsekretär/in der Caritas Österreich trägt die Hauptverantwortung der Caritas Österreich und hat zur Umsetzung der Organisationsziele Richtlinienkompetenz im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung. In diesem Sinne kann er/sie verstärkend auf Beschlüsse hinweisen oder auch korrigierend Schwerpunktsetzungen einfordern.

Er/Sie ist in besonderer Weise in der laufenden Geschäftstätigkeit Anwalt/Anwältin der Präambel, insbesondere der Vernetzung mit den Diözesen und dafür, dass die Interessen der Diözesen ausgewogen und möglichst umfassend berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck ist er/sie im regelmäßigen Austausch mit den diözesanen Caritasorganisationen.

Er/Sie nimmt – neben dem/der Präsidenten/in sowie in Absprache mit diesem/dieser – die öffentliche und nicht öffentliche Außenvertretung

insbesondere für sozialpolitische Themen wahr. Er/Sie trägt Verantwortung für Geschäftsleitungssitzungen, die auch von ihm/ihr geleitet werden.

Ihm/ihr obliegt die Koordinationsfunktion, die oberste Personalverantwortung und Vorgesetztenfunktion innerhalb der Caritas Österreich. In arbeitsrechtlichen Fragen trägt der/die Generalsekretär/in die Letztverantwortung.

Er/Sie hat in den Geschäftsleitungssitzungen ein allgemeines Vetorecht und ein Dirimierungsrecht.

Ihm/Ihr obliegt die Einsetzung eines Krisenstabs für nationale Krisen/Katastrophen in Absprache mit dem/der Präsidenten/in.

Er/Sie ist für die Nominierungen der Leiter/innen der Managementteams verantwortlich. Diese sind vom Präsidium zu bestätigen.

Und er/sie trägt Letztverantwortung für Unternehmenskennzahlen und Berichtspflicht gegenüber Präsidium und Vollversammlung.

### **Generalsekretär/in für Internationale Programme/stellvertr. Generalsekretär/in**

#### **§ 23**

Der/die Generalsekretär/in für Internationale Programme wird auf gleichem Weg und zu gleichen Bedingungen wie die Generalsekretärin/der Generalsekretär der Caritas Österreich bestellt. Dh., sie/er wird durch die Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für eine Funktionsdauer von 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung auf Vorschlag des Präsidiums ist, auch mehrmals, möglich. Der/die Generalsekretär/in für Internationale Programme ist zugleich stellvertretende/r Generalsekretär/in der Caritas Österreich.

Bei Verhinderung wird die Generalsekretärin/der Generalsekretär Internationale Programme mit allen Rechten und Pflichten durch die Generalsekretärin/den Generalsekretär der Caritas Österreich vertreten.

Er/Sie leitet das Geschäftsfeld Internationale Programme der Caritas Österreich und vertritt die Caritas in Auslandsagenden nach innen und außen entsprechend der jeweils geltenden Strategie und Organisationsform.

Im Geschäftsfeld Internationale Programme kommt ihm/ihr ein Vetorecht im Rahmen der Sitzungen der Geschäftsleitung zu.

Ihm/Ihr obliegt die Einsetzung eines Krisenstabs für internationale Krisen/Katastrophen in Absprache mit dem/der Präsidenten/in.

#### § 24

In Fragen der Internationalen Arbeit ist der/die GSI an die Strategie gebunden; er/sie berichtet diesbezüglich an das Managementteam Internationale Programme, das Präsidium und in Abstimmung mit diesem an die Vollversammlung, die diese internationale Strategie erlassen hat. Er/Sie hat innerhalb des ihm/ihr zugewiesenen Bereichs der Internationalen Arbeit Personalverantwortung, Finanzverantwortung und entsprechend dem nach § 16 beschlossenen Budget Ergebnisverantwortung. Sein/ihr Teilbudget kann nur mit Zustimmung des Managementteams Finanzen nach Abstimmung mit dem Managementteam Internationale Programme verändert werden.

### Managementteams

#### § 25

Die Grundausrichtung und Anzahl der Managementteams wird entsprechend der Rahmenstrategie von der Vollversammlung beschlossen. Jede diözesane Caritasorganisation entsendet eine fachlich kompetente und entscheidungsbefugte Person in die jeweiligen Managementteams. Das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung bzw. die von der Geschäftsleitung bestellte Leitung des Managementteams ist stimmberechtigtes Mitglied.

Die neun Vertreter/innen der diözesanen Caritasorganisationen wählen aus ihrer Mitte eine/einen Diözesanbeauftragte/n. Er/Sie behält seine/ihre Rolle als Vertreter/in der jeweiligen diözesanen Caritasorganisation.

Die Leitung des Managementteams hat dafür Sorge zu tragen, dass das jeweilige Managementteam zu tragfähigen und verbindlichen Entscheidungen innerhalb der Rahmenstrategie findet und übernimmt dazu in der Regel eine Moderationsrolle.

Die Managementteams werden vom jeweiligen Mitglied der Geschäftsleitung bzw. von der von dem/der Generalsekretär/in definierten Leitung in enger Abstimmung mit dem/der Diözesanbeauftragten einberufen, moderiert und nachbereitet. Der/Die Diözesanbeauftragte unterstützt die Leitung des Managementteams in ihrer Leitungsaufgabe und hat dabei v.a. (1) die Kooperationskultur (insbesondere zwischen den diözesanen Caritasorganisationen und der Leitung), (2) den Interessensausgleich (unter den diözesanen Caritasorganisationen) und (3) die Bearbeitung von Konflikten im Blick.

Die Entscheidungen in den Managementteams fallen nach Möglichkeit einhellig. Wenn kein Ergebnis erzielt wird, wird mit Mehrheitsbeschluss (Zweidrittelmehrheit) abgestimmt.

#### § 26

Wesentliche Aufgaben der Managementteams sind:

- Gemeinsame Verantwortung für die Führung der inhaltlichen Prozesse in den jeweiligen definierten Handlungsfeldern des Managementteams.
- Erarbeitung und Abstimmung der Maßnahmen zu strategischen Beschlüssen der Caritas in Österreich – die Verantwortung liegt dabei bei allen Delegierten und nicht allein beim Geschäftsleitungsmitglied bzw. dem Diözesanbeauftragten.
- Treffen von verbindlichen Entscheidungen für die Umsetzung der Rahmenstrategie innerhalb des gegebenen Rahmens (Finanzrahmen, Rahmenstrategie, Personal).
- Impulse und Initiativen für die (Weiter-)Entwicklung der gemeinsamen Rahmenstrategie.
- Festlegung der Kennzahlen für die Wirkungsmessung.
- Das Managementteam ist frei, seine Entscheidungen zu delegieren (z.B. an dafür eingerichtete Gruppe, Geschäftsleitung bzw. eines der Mitglieder der Geschäftsleitung).
- Einsetzung und Begleitung von Working Groups. Dies beinhaltet auch die Formulierung eines klaren Arbeitsauftrages des Managementteams an die Working Group.

- Mitwirken an der Budgeterstellung und bei Budgetvollzug, in der jeweils vorgesehenen Form.

### § 27

Wenn in einer wichtigen Fragenstellung in einem Managementteam eine Mehrheitsentscheidung gegen die klar vertretene Position einer Diözese getroffen wird, dann ist diese Entscheidung von allen diözesanen Caritasorganisationen zu respektieren. Zugleich ist aber auch zu respektieren, dass für den Fall, dass im Managementteam eine diözesane Caritasorganisation die Umsetzung eines Beschlusses im eigenen Gebiet begründet keinesfalls verantworten kann, diese diözesane Caritasorganisation im Blick auf ihre Autonomie dann nicht zur Umsetzung gezwungen werden kann. Sollte das in der Folge dazu führen, dass der Beschluss auch für andere diözesane Caritasorganisationen, die zugestimmt haben, nicht umgesetzt werden kann, ist im Blick auf die Autonomie der so betroffenen diözesanen Caritasorganisationen das Präsidium und notfalls das erweiterte Präsidium zu befassen.

### Working Groups

#### § 28

Working Groups unterstützen die Arbeit des/der Managementteams. Sie können von einzelnen oder mehreren Managementteams, der Geschäftsleitung oder dem Präsidium jederzeit eingesetzt und beauftragt werden. In der Regel ist die Arbeitsperiode einer Working Group zeitlich befristet. Die Working Groups berichten dem beauftragenden Gremium.

### Rechtsgeschäftliche Vertretung der Caritas Österreich

#### § 29

Die Caritas Österreich wird rechtsgeschäftlich durch den/die Präsidenten/in, den/die Vizepräsidenten/in, den/die Generalsekretär/in oder den/die stellvertretenden Generalsekretär/in gemein-

sam mit jeweils einer weiteren der genannten Personen oder mit einem weiteren Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

Der/die Präsident/in kann gemeinsam mit dem/der Generalsekretär/in oder dem/der stellvertretenden Generalsekretär/in beschließen, dass im Einzelfall oder für abgegrenzte Aufgabebereiche weiteren Mitarbeiter/innen der Caritas Österreich bestimmte Vertretungsbefugnisse eingeräumt werden. Diese Delegation von Vertretungsbefugnissen muss schriftlich dokumentiert werden.

### Vermögensverwaltung der Caritas Österreich

#### § 30

Für die Vermögensverwaltung der Caritas Österreich ist – unter Beachtung des zivilen, wie auch des kirchlichen Rechts – der/die Generalsekretär/in der Caritas Österreich zuständig, der/die darüber auch die diözesanen Caritasorganisationen regelmäßig informiert und für eine regelmäßige interne und externe Überprüfung der Vermögensverwaltung wie auch aller Rechnungsabschlüsse Sorge trägt. Ein allfälliger Amtseid ist vor dem Referatsbischof abzulegen.

#### § 31

##### (1)

Als Akte der außerordentlichen Verwaltung (c. 1281 § 1 CIC) des *Instituts* „Caritas Österreich“ gelten:

1. Liegenschaftstransaktionen (Kauf und Verkauf) mit einem Gesamt-Transaktionsvolumen von mehr als einer Million EUR gemäß der Bestimmungen in Abs. 2
2. die Aufnahme von Krediten und Darlehen ab einer Höhe von einer Million EUR mit der Ausnahme von kurzfristigen Überziehungsrahmen (Working Capital)

Die Wertgrenze von einer Million EUR in den Ziffern 1-2 ist wertgesichert und wird entsprechend des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex VPI 2020 jeweils

mit Jänner des neuen Kalenderjahres für eine Dauer von 5 Jahren angepasst. Die erste Anpassung erfolgt im Jänner 2030.

**(2)**

Liegenschaftsverkäufe stellen keinen Akt der außerordentlichen Verwaltung dar, wenn die Liegenschaft der Caritas Österreich per Schenkung oder Annahme einer Erbschaft zufiel.

**(3)**

Caritas Österreich wird dem zuständigen Referatsbischof der Österreichischen Bischofskonferenz zur Information den Rechnungsabschluss (Bilanz G&V, Erläuterungen, Lagebericht) sowie, auf Anfrage, weiterführende Informationen dazu zur Verfügung stellen.

**(4)**

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung iSd Abs. 1 bedürfen für ihre Gültigkeit (in der genannten Reihenfolge)

1. der vorherigen Zustimmung des Managementteams Finanzen als Vermögensverwaltungsrat der Caritas Österreich,
2. der vorherigen Zustimmung des Präsidiums der Caritas Österreich sowie
3. der vorherigen schriftlichen Ermächtigung durch die Österreichische Bischofskonferenz als kirchenrechtlich zuständige Autorität.

**(5)**

Die Einholung der Zustimmung gemäß Abs. 4 Z 1 obliegt dem/der Leiter/in des Managementteams Finanzen (Leitung Finanzen & Services der Geschäftsleitung der Caritas Österreich). Zu diesem Zweck ist das Managementteam Finanzen über den beabsichtigten Verwaltungsakt schriftlich und in einer Weise aufzuklären, dass dem Managementteam eine Entscheidungsfindung möglich ist. Die Entscheidungsfindung innerhalb des Managementteams erfolgt nach dem in § 25 des Statuts „Caritas Österreich“ iVm der Rahmen-Geschäftsordnung für Managementteams definierten Verfahren. Die Entscheidung über eine Zustimmung bzw. Nichtzustimmung hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Der/

die Generalsekretär/in ist sodann schriftlich über die getroffene Entscheidung zu informieren. Erteilt das Managementteam Finanzen keine Zustimmung, darf der betreffende Verwaltungsakt nicht gesetzt werden. Ein Einbeziehen des Präsidiums oder der Österreichischen Bischofskonferenz ist in diesem Fall hinfällig.

**(6)**

Die Einholung der Zustimmung gemäß Abs. 4 Z 2 obliegt dem/der Generalsekretär/in der Caritas Österreich. Zu diesem Zweck ist das Präsidium über den beabsichtigten Verwaltungsakt schriftlich und in einer Weise aufzuklären, dass diesem eine Entscheidungsfindung möglich ist. Die Entscheidungsfindung innerhalb des Präsidiums erfolgt nach dem in § 18 des Statuts „Caritas Österreich“ iVm der Geschäftsordnung des Präsidiums definierten Verfahren. Die Information über eine Zustimmung bzw. Nichtzustimmung des Präsidiums hat innerhalb von zwei Wochen durch ein Mitglied des Präsidiums schriftlich an den/die Generalsekretär/in zu erfolgen. Erteilt das Präsidium keine Zustimmung, darf der betreffende Verwaltungsakt nicht gesetzt werden. Ein Einbeziehen der Österreichischen Bischofskonferenz ist in diesem Fall hinfällig.

**(7)**

Die Einholung der Ermächtigung gemäß Abs. 4 Z 3 obliegt dem/der Generalsekretär/in der Caritas Österreich. Zu diesem Zweck ist der zuständige Referatsbischof der Österreichischen Bischofskonferenz (§ 10 des Statuts „Caritas Österreich“) über den beabsichtigten Verwaltungsakt und die Notwendigkeit der Zustimmung schriftlich und in einer Weise aufzuklären, dass der Bischofskonferenz eine Entscheidungsfindung möglich ist. Die Entscheidungsfindung innerhalb der Bischofskonferenz erfolgt nach dem von dieser selbst hierzu vorgesehenen Verfahren. Die Informierung über eine Zustimmung bzw. Nichtzustimmung der Österreichischen Bischofskonferenz hat schriftlich und innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen keine entsprechende Informierung, gilt dies als Zustimmung zur Vornahme des betreffenden Verwaltungsakts.

(8)

Die elektronische Form der Übermittlung (e-mail) gilt als Schriftform.

## Statutenänderungen

### § 32

Eine Statutenänderung kann von der Vollversammlung über Antrag des Präsidiums und nach Beratung mit dem Erweiterten Präsidium nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dem Referatsbischof kommt dabei ein Vetorecht zu. Das geänderte Statut wird der Österreichischen Bischofskonferenz zur Approbation vorgelegt.

## Auflösung

### § 33

Die Auflösung des *Instituts Caritas Österreich* kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit angestoßen werden.

Die Auflösung des *Instituts Caritas Österreich* erfolgt sodann durch die Österreichische Bischofskonferenz. Das Vermögen des *Institutes Caritas Österreich* ist im Falle der Auflösung und Aufhebung sowie des Wegfalls der begünstigten Zwecke den diözesanen Caritasorganisationen zuzuführen, die dieses wiederum ausschließlich den in dieser Rechtsgrundlage genannten begünstigten Zwecken im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz idF. BGBl I Nr. 62/2018 zuzuführen haben.

*Dieses im § 31 angepasste Statut der „Caritas Österreich“ wurde von der Österreichischen Bischofskonferenz in der Frühjahrsvollversammlung von 17. bis 20. März 2025 gemäß can. 314 iVm can. 312 §1 CIC approbiert.*

*Das Statut tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft.*

2.

## Institut „Fernkurs für theologische Bildung“ – Statuten

### § 1 – Rechtsform, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1)

Das Institut „Fernkurs für theologische Bildung“ ist gemäß Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz vom 4. November 1976 als Kirchliches Institut errichtet und untersteht der Österreichischen Bischofskonferenz. Es ist eine kirchliche Rechtsperson und genießt auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person mit der Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2)

Das Institut hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. In seiner Arbeit ist das Institut selbstständig.

### § 2 – Zweck

(1)

Zweck der Tätigkeit des Instituts ist theologische Erwachsenenbildung in systematisch-reflexiver Form. Das Institut ist im Sinne der Erwachsenenbildung gemeinnützig tätig und nach dem Ö-Cert-Standard qualitätszertifiziert.

(2)

Kernangebot ist der Theologische Fernkurs, dessen Gestaltung der Entwicklung der theologischen und der didaktisch-methodischen Erkenntnisse einerseits und den gesellschaftlich-pastoralen Bedürfnissen andererseits zu entsprechen hat. Die einzelnen Kursformen sind in einer Studienordnung zu beschreiben. Für einen im Sinne der Prüfungsordnung abgeschlossenen Theologischen Kurs wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Kursleitung sowie vom Diözesanbischof unterfertigt wird.

(3)

Die Tätigkeit des Instituts ist nicht auf Gewinn gerichtet und dient ausschließlich gemeinnützi-

gen Zwecken im Sinn des § 35 Bundesabgabenordnung (BAO).

### § 3 – Ideelle und materielle Mittel

#### (1)

Ideelle Mittel (Tätigkeiten) des Instituts Fernkurs für theologische Bildung sind:

- a) Erwachsenenbildungsveranstaltungen verschiedenster Art;
- b) Fortbildungsveranstaltungen (Vorträge und Workshops mit in- und ausländischen Referentinnen und Referenten);
- c) Herausgabe von Publikationen, Webseiten, Folder, Blogs, Soziale Medien;
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

#### (2)

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Teilnehmenden- und Förderbeiträge;
- b) Subventionen (Österreichische Bischofskonferenz sowie Landes-, Bundes- und EU-Mittel);
- c) Sponsoring;
- d) Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse, Zufallsgewinne und sonstige Zuwendungen;
- e) Einnahmen aus der Vermögensverwaltung.

#### (3)

Das Institut Fernkurs für theologische Bildung stellt sicher, dass allen Verantwortlichen und diesen nahestehenden Personen keinerlei Vermögenswerte zugewendet werden. Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke, das ist Erwachsenenbildung, verwendet.

### § 4 – Organe

Organe des Instituts „Fernkurs für theologische Bildung“ sind:

1. die Leitung (§§ 5 – 7)
2. das Kuratorium (§§ 8 – 10)

Zur Erreichung des Zwecks ziehen die Organe des Instituts Fernkurs für theologische Bildung gegebenenfalls Erfüllungsgehilfen heran. Erfüllungsgehilfen sind die angestellten (freien oder echten) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Lehrende im Theologischen Kurs, Referentinnen und Referenten in den übrigen Veranstaltungen, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder im Auftrag tätige Werkvertragsnehmer.

Es kann auch eine Kooperation mit anderen Körperschaften vereinbart werden, wenn diese auch alle Voraussetzungen einer gemeinnützigen und spendenabzugsberechtigten Einrichtung erfüllen. Für die Erfüllungsgehilfen gibt es klare Vereinbarungen, sodass das Institut einen bestimmenden Einfluss auf die Gestaltung der Ausführung hat. Das Wirken der Erfüllungsgehilfen ist wie eigenes Wirken des Instituts anzusehen.

### § 5 – Leitung

#### (1)

Der Leiter bzw. die Leiterin vertritt das Institut, nach Maßgabe des folgenden Absatz 2, nach außen. Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte, indem er bzw. sie finanzielle, personelle und infrastrukturelle Vorsorge für die Verwirklichung der Aufgaben des Instituts trifft.

#### (2)

Bis zu einem Betrag von EUR 5.000,- sowie bei Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von nicht mehr als einem Jahr vertritt der Leiter bzw. die Leiterin alleine (Alleinvertretung). Ab einem Betrag von EUR 5.000,- vertritt der Leiter bzw. die Leiterin gemeinsam mit einem vom Kuratorium zu bestimmenden Mitglied des Kuratoriums (Gesamtvertretung).

#### (3)

Bestellungsvoraussetzungen sind die Absolvierung eines Studiums der Fachtheologie mit mindestens Magisterium sowie mehrjährige Erfahrung in der theologischen Erwachsenenbildung.

## § 6 – Ernennung und Abberufung

### (1)

Der Leiter bzw. die Leiterin wird auf Vorschlag des Referatsbischofs, der dabei die Einschätzung des Kuratoriums einholt, durch die Österreichische Bischofskonferenz ernannt. Die Wiederernennung ist möglich. Der Leiter bzw. die Leiterin kann durch die Österreichische Bischofskonferenz abberufen werden.

### (2)

Vor der Erstattung eines Vorschlags an die Österreichische Bischofskonferenz hält der Referatsbischof zudem Rücksprache mit dem Erzbischof von Wien im Hinblick auf eine Personalunion des Leiters bzw. der Leiterin mit dem Leiter bzw. der Leiterin der „Wiener Theologischen Kurse“.

### (3)

Die Diensthoheit über den Leiter bzw. die Leiterin wird gemäß den Statuten der Österreichischen Bischofskonferenz durch ihre zuständigen Organe wahrgenommen.

## § 7 – Aufgaben

Aufgaben der Leitung sind insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Instituts;
- b) Sicherstellung der Durchführung der Kurse entsprechend der Studienordnung;
- c) Planung neuer Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsmodelle und Erarbeitung von Änderungen oder Erweiterungen der Studienordnung zur Vorlage an das Kuratorium;
- d) Herausgabe von Studienbehelfen;
- e) Begründung und Auflösung von Dienstverhältnissen nach dem genehmigten Dienstpostenplan;
- f) Wahrnehmung der Diensthoheit über die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Instituts;
- g) Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung, sowie Vorlage an das Kuratorium und Übermittlung des vom Kuratorium bewilligten Haushaltsplanes und der

Jahresabrechnung an das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz;

- h) Abschluss von Rechtsgeschäften, Annahme von Erbschaften und Legaten und Verzichtserklärungen auf dieselben;
- i) Vorlage eines Arbeitsberichtes an das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz zu deren jeweiliger Herbstkonferenz.

Der Leiter bzw. die Leiterin bestimmt – mit Zustimmung des Kuratoriums – eine Stellvertretung aus dem Kreis der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer des Instituts. Der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin trifft bei Verhinderung der Leitung in Abstimmung mit dem Team alle für die Aufrechterhaltung des Kursbetriebs notwendigen Entscheidungen.

## § 8 – Kuratorium

### (1)

Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf Vorschlag des Referatsbischofs durch die Österreichische Bischofskonferenz für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit ihren Rücktritt erklären oder durch die Österreichische Bischofskonferenz abberufen werden. Die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder ist ehrenamtlich.

### (2)

Mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums sollen identisch sein mit den Mitgliedern des Kuratoriums der „Wiener Theologischen Kurse“. Dadurch soll die Zusammenordnung des „Fernkurses für theologische Bildung“ mit den „Wiener Theologischen Kursen“ gewährleistet sein, unbeschadet deren Selbstständigkeit.

### (3)

Auf Vorschlag des Referatsbischofs, der dabei die Rücksprache mit dem Erzbischof von Wien pflegt, ernennt die Österreichische Bischofskonferenz ein Mitglied des Kuratoriums zum bzw. zur Vorsitzenden des Kuratoriums für dessen

bzw. deren Funktionsdauer. Ist der bzw. die Vorsitzende verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat er bzw. sie das Recht, für diese Sitzung eine Vertretung aus den Mitgliedern des Kuratoriums zu bestimmen. Ist das nicht möglich, wählt das Kuratorium für diese Sitzung eine Vertretung des Vorsitzenden.

## § 9 – Sitzungen des Kuratoriums

### (1)

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, zusammen. Darüber hinaus kann sowohl die Leitung wie auch jedes Mitglied des Kuratoriums unter Angaben von Gründen die Einberufung des Kuratoriums vom Vorsitzenden verlangen. Die Sitzungen des Kuratoriums des „Fernkurses für theologische Bildung“ können gemeinsam mit jenen der „Wiener Theologischen Kurse“ stattfinden.

### (2)

Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Kuratoriums einberufen. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder das mit dem Vorsitz betraute Mitglied des Kuratoriums. An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt der Leiter bzw. die Leiterin mit beratender Stimme teil. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

## § 10 – Aufgaben des Kuratoriums

Aufgaben und Rechte des Kuratoriums sind insbesondere:

- a) Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung;
- b) Zustimmung zu den von der Leitung vorgeschlagenen Referentinnen bzw. Referenten;
- c) Überwachung der Tätigkeit der Leitung mit dem Recht der Einsichtnahme in alle einschlägigen Unterlagen;

- d) Zustimmung zu Haushaltsplan und Jahresabrechnung. Diese Zustimmung kann auch auf schriftlichem Weg eingeholt werden;
- e) Zustimmung zur vom Leiter bzw. von der Leiterin vorgeschlagenen Stellvertretung des Leiters bzw. der Leiterin im Fall von dessen bzw. deren Verhinderung;
- f) Sicherstellung der Einhaltung der ökonomischen Rahmenbedingungen und der vertraglichen Verpflichtungen sowie der Statuten und der das Institut betreffenden Beschlüsse der Österreichischen Bischofskonferenz;
- g) Darüber hinaus hat der Leiter bzw. die Leiterin bei allen außerordentlichen und im Haushaltsplan nicht berücksichtigten Maßnahmen, sowie bei den folgenden Rechtsgeschäften, das Kuratorium zu befragen und dessen Zustimmung einzuholen:
  - Abschluss und Auflösung von Bestandverträgen;
  - Abschluss und Auflösung von Dienstverhältnissen;
  - Aufnahme und Vergabe von Krediten und Darlehen und Übernahme von Bürgschaften und Haftungen für fremde Verbindlichkeiten;
  - Abgabe von unbedingten Erbantrittserklärungen;
  - Investitionen, die 10% der Summe des budgetierten ordentlichen Haushaltes übersteigen.
- h) Das Kuratorium kann jederzeit einen Bericht über die Tätigkeit der Leitung verlangen.

## § 11 – Finanzen

### (1)

Der Leiter bzw. die Leiterin erstellt den Haushaltsentwurf, der vom Kuratorium zu genehmigen und der Österreichischen Bischofskonferenz vorzulegen ist.

### (2)

Der Leiter bzw. die Leiterin erstellt die Jahresabrechnung, die vom Kuratorium zu genehmigen und der Österreichischen Bischofskonferenz zu übermitteln ist.

(3)  
Die Zeichnung für Bankkonten erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip durch den Leiter bzw. die Leiterin und ein dazu vom Kuratorium zu bestimmendes Mitglied des Kuratoriums.

(4)  
Die Finanzgebarung des Instituts unterliegt der Überprüfung durch das Generalsekretariat und die Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz.

## § 12 – Schlussbestimmungen

(1)  
Änderungen dieser Statuten werden durch die Österreichische Bischofskonferenz beschlossen.

(2)  
Das Kuratorium ist berechtigt, Vorschläge zu Statutenänderungen über den Referatsbischof an die Österreichische Bischofskonferenz heranzutragen.

(3)  
Die Auflösung des Instituts Fernkurs für theologische Bildung bedarf des Beschlusses der Österreichischen Bischofskonferenz. Bei Auflösung des Instituts oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Österreichischen Bischofskonferenz mit der zwingenden Auflage zu übertragen, es ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.

(4)  
Aus Gründen der Corporate Identity wird zur gemeinsamen Bezeichnung des „Fernkurses für theologische Bildung“ und der „Wiener Theologischen Kurse“ nach außen hin die Bezeichnung „THEOLOGISCHE KURSE“ verwendet.

(5)  
Diese Statuten wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz in ihrer Vollversammlung vom 17. – 20. März 2025 in Pannonhalma beschlossen und treten mit Veröffentlichung im

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft. Vorhergehende Statuten treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

### 3. Geschäftsordnung der Konferenz der Diözesanökonomen und Finanzkammerdirektoren der österreichischen Erzdiözesen und Diözesen

#### 1 Rechtsform

Die Konferenz der Diözesanökonomen und Finanzkammerdirektoren der österreichischen Erzdiözesen und Diözesen (kurz „Konferenz“) ist eine interdiözesane Arbeitsgemeinschaft ohne kirchliche oder staatliche Rechtspersönlichkeit.

#### 2 Aufgaben

- Beratung über alle Fragen und Angelegenheiten, die das Vermögen der Katholischen Kirche in Österreich und ihrer Einrichtungen betreffen;
- Gegenseitiger Erfahrungsaustausch und gegenseitige Information über alle Angelegenheiten, die sich auf die Vermögenslage der Katholischen Kirche in Österreich und ihrer Einrichtungen auswirken können, sowie über die laufende Arbeit;
- Koordinierung und Kooperation in allen jenen Aufgaben, die eine gesamtösterreichische Zusammenarbeit erfordern oder wünschenswert erscheinen lassen;
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Mitglieder der Konferenz fallen (dh „Beschlüsse in internen Angelegenheiten der Konferenz“);
- Beschlussfassung über Anträge an die Österreichische Bischofskonferenz;
- Beratung der Österreichischen Bischofskonferenz;
- Bearbeitung von Aufträgen der Österreichischen Bischofskonferenz;

- Einsetzung und Auflösung sowie Beaufsichtigung spezifischer Arbeitsgruppen „auf Dauer“ oder „ad hoc“, soweit dies der Erfüllung der Aufgaben der Konferenz dient.

### 3 Organisation

#### 3.1 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der Finanzkommission der Österreichischen Bischofskonferenz ist Vorsitzender der Konferenz. Er vertritt die Interessen und Anliegen der Konferenz in der Österreichischen Bischofskonferenz und deren Anliegen innerhalb der Konferenz.

Er kann in den Sitzungen der Konferenz die Vorsitzführung übernehmen, wenn er dies wünscht.

#### 3.2 Der geschäftsführende Vorsitzende und der Vorstand

Der geschäftsführende Vorsitzende bildet gemeinsam mit seinem Amtsvorgänger und seinem Amtsnachfolger den Vorstand der Konferenz. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird der geschäftsführende Vorsitzende von den anderen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Der Vorstand ist ein beratendes und unterstützendes, aber kein beschlussfassendes Organ.

Die Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden wird dabei von jenem Mitglied der Konferenz übernommen, dessen Diözese diese Funktion schon am längsten nicht mehr ausgeübt hat. Der geschäftsführende Vorsitzende erfüllt die Aufgaben gemäß Punkt 3.4, ist Ansprechpartner für die Mitglieder der Konferenz und bearbeitet die Agenden der Konferenz, die sich aus ihren Beschlüssen bzw. Beratungen ergeben.

Ist der geschäftsführende Vorsitzende verhindert, werden seine Aufgaben vertretungsweise von seinem Amtsnachfolger als 1. Stellvertreter bzw. von seinem Amtsvorgänger als 2. Stellvertreter wahrgenommen.

Ein Rücktritt vom Amt des geschäftsführenden Vorsitzenden ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Scheidet das betreffende Mitglied jedoch aus seiner diözesanen Funktion aus oder ist ihm

die weitere Amtsführung aus anderen Gründen unmöglich, hat eine Nominierung eines interimsistischen geschäftsführenden Vorsitzenden für die verbleibende Funktionsperiode zu erfolgen.

#### 3.3 Mitglieder

Jede Diözese entsendet eine Person als stimmberechtigtes Mitglied in die Konferenz, wobei es sich dabei entweder um den Diözesanökonom oder den Finanzkammerdirektor (wie immer diese Funktion konkret bezeichnet ist) handeln soll. Jede Diözese darf darüber hinaus eine weitere Person aus dem Bereich Finanzen in die Konferenz entsenden, der jedoch kein Stimmrecht zukommt. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied bei einer Sitzung verhindert, kann es seine Rechte – inkl. des Stimmrechts – in der Sitzung von einem bevollmächtigten Stellvertreter wahrnehmen lassen. Eine solche Vertretung ist dem geschäftsführenden Vorsitzenden vorab schriftlich anzukündigen.

Der Vorsitzende der Finanzkommission ist als Vorsitzender zu den Sitzungen der Konferenz einzuladen. Er hat selbst kein Stimmrecht, wohl aber das Recht, die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen der Konferenz von der Zustimmung der Österreichischen Bischofskonferenz abhängig zu machen.

Der Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz ist zu den Sitzungen der Konferenz einzuladen. Es steht ihm frei, weitere Mitarbeiter des Generalsekretariats zu den Sitzungen mitzunehmen, soweit er dies für zweckdienlich hält.

Den Sitzungen können zu einzelnen oder auch allen Tagesordnungspunkten, in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden, Gäste beigezogen werden.

#### 3.4 Sitzungen und Arbeitsweise

Die Mitglieder der Konferenz treten zumindest zweimal pro Jahr – in der Regel einmal im Frühjahr und einmal im Herbst – zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Der geschäftsführende Vorsitzende ist für die

inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen, somit für die Erstellung der Tagesordnung, die Durchführung und die Nachbereitung der Sitzungen inkl. der Erstellung und Aussendung des Protokolls zuständig. Er hat dabei in Abstimmung mit dem Vorsitzenden zu agieren, soweit dieser das wünscht. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Konferenz sowie dem Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz zu übermitteln.

Der geschäftsführende Vorsitzende benachrichtigt den Vorsitzenden, die Mitglieder der Konferenz sowie das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz mindestens drei Wochen im Voraus von Ort und Zeit der Sitzung, dies verbunden mit dem Ersuchen um Übermittlung der gewünschten Tagesordnungspunkte. Die Tagesordnung ist zumindest eine Woche vor der Sitzung samt den dazu eingelangten Unterlagen zu übermitteln.

Über Verlangen des Vorsitzenden, des geschäftsführenden Vorsitzenden oder mindestens von drei Mitgliedern der Konferenz hat der geschäftsführende Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung der Konferenz einzuberufen. Die oben genannten Fristen für die Einberufung und die Übermittlung der Tagesordnung gelten auch für außerordentliche Sitzungen, wenn der Vorsitzende nicht entscheidet, diese im Einzelfall zu verkürzen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Konferenz können im Bedarfsfall auch online per Videokonferenz abgehalten werden.

Der Vorsitzende, jedes stimmberechtigte Mitglied der Konferenz, sowie der Generalsekretär der Österreichischen Bischofskonferenz sind berechtigt, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Sitzung zu stellen.

Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Wo der in Punkt 2. („Aufgaben“) definierte Aufgabenbereich der Konferenz Beschlussfassungen vorsieht, fasst die Konferenz Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (bzw. deren Vertreter). In allen anderen Fällen bedürfen

Beschlüsse der Zustimmung sämtlicher, auch nicht anwesender, stimmberechtigter Mitglieder der Konferenz (Einstimmigkeit).

In dringenden Fällen ist auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.

## 4 Schlussbestimmungen

### 4.1

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch die Konferenz beschlossen.

### 4.2

Diese Geschäftsordnung wurde von der Konferenz in ihrer Versammlung von 30. September bis 2. Oktober 2024 beschlossen.

Die in dieser Geschäftsordnung – allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit – gewählte männliche Form bezieht da, wo es sinngemäß möglich ist, auch die weibliche Form ein.

*Die Österreichische Bischofskonferenz hat diese von der Konferenz der Diözesanökonomen und Finanzkammerdirektoren der österreichischen Erzdiozesen und Diözesen in ihrer Herbstkonferenz von 30. September bis 2. Oktober 2024 beschlossene Geschäftsordnung in ihrer Frühjahrsvollversammlung von 17. bis 20. März 2025 zur Kenntnis genommen.*

**4.**  
**Matrikulierung und Zuständigkeiten**  
**bei Zugehörigkeit zu einer**  
**katholischen Ostkirche eigenen**  
**Rechts (*Ecclesia sui iuris*) oder**  
**einer nichtkatholischen Ostkirche**

**Taufe, Eheschließung,  
Übertritt, Konversion**

**I.**

**Taufe von Kindern, bei denen mindestens ein Elternteil einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche zugehört**

Die Zugehörigkeit zu einer katholischen Kirche *sui iuris* wird durch den Empfang der Taufe begründet und ist unabhängig davon, in welchem Ritus die Taufe gespendet wurde oder ob der Taufspender Priester der lateinischen oder einer der katholischen Ostkirchen ist. Die Kirchenzugehörigkeit bestimmt sich vielmehr nach folgenden gesetzlichen Regeln gemäß cc. 111 und 112 CIC mit cc. 29-38 CCEO, die auch die Fälle des Wechsels der Kirchenzugehörigkeit umfassen:

**(1)**

Gehören die in kirchlich gültiger Ehe lebenden Eltern derselben katholischen Kirche an, so erfolgt mit der Taufe die Aufnahme in diese Kirche. Die Eltern besitzen keine Wahlmöglichkeit.

**(2)**

Gehören die in kirchlich gültiger Ehe lebenden Eltern verschiedenen Kirchen an, sei es, dass beide einer katholischen Ostkirche oder sei es, dass der eine einer katholischen Ostkirche und der andere der lateinischen Kirche angehört, bestimmen die Eltern einvernehmlich die Kirchenzugehörigkeit des Täuflings. Bei fehlender Einigung wird der Täufling der Kirche des Vaters zugeschrieben.

**(3)**

Gehört – bei kirchlich gültiger Ehe der Eltern – nur ein Elternteil einer katholischen Kirche an, wird der Täufling dieser Kirche zugeschrieben.

**(4)**

Das Kind christlicher nicht-katholischer, z. B. orthodoxer Eltern, wird durch einen Priester oder Diakon der lateinischen oder einer katholischen Ostkirche getauft (und der Kirche der Eltern zugeschrieben), wenn die Eltern bzw. wer ihre Stelle einnimmt, darum bitten und ein Taufspender ihrer eigenen Kirche nicht erreichbar ist (c. 868 § 3 CIC, c. 681 § 5 CCEO). Die Eintragung erfolgt für ganz Österreich zentral im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen. Daher sind sämtliche für die Anmeldung zur Taufe erforderlichen Unterlagen im Vorfeld unverzüglich an das Ordinariat für die katholischen Ostkirchen zu übermitteln. Dieses stellt anschließend das Taufbuch sowie den Taufschein aus. Ist das Kind als orthodox eingetragen, wird davon ausgegangen, dass das Meldeamt die zuständige orthodoxe Kirche entsprechend informiert. In allen anderen Fällen, insbesondere wenn nichtkatholische Eltern den Wunsch nach einer katholischen Taufe äußern, ist das Ordinariat vorher unbedingt zu kontaktieren.

**(5)**

Ein uneheliches Kind folgt der Kirchenzugehörigkeit seiner Mutter.

**(6)**

Ein Kind unbekannter Eltern vor Vollendung des 14. Lebensjahres wird der Kirche der Sorgeberechtigten zugeschrieben; wird dieses Kind jedoch von einem Adoptivelternpaar (Mann und Frau, unabhängig davon ob verheiratet oder nicht) angenommen, richtet sich die Kirchenzugehörigkeit nach dem vorhin unter (1) und (2) Gesagten.

**(7)**

Ein Kind nichtgetaufter Eltern wird durch den Taufempfang vor Vollendung des 14. Lebensjahres der Kirche dessen zugeschrieben, der die katholische Erziehung übernommen hat.

**(8)**

Hat der Täufling zum Zeitpunkt der Taufe das 14. Lebensjahr bereits vollendet, kann er frei wählen, welcher Kirche er mit dem Taufempfang zugeschrieben werden möchte.

**(9)**

Wechseln beide katholischen Elternteile, oder in einer Mischehe der katholische Partner, in eine andere katholische Kirche *sui iuris*, so folgen die Kinder unter 14 Jahren diesem Wechsel; sie haben jedoch nach Vollendung des 14. Lebensjahres das Recht, in ihre ursprüngliche Kirche zurückzukehren.

**(10)**

Wechselt nur einer der beiden katholischen Ehepartner in eine andere katholische Kirche *sui iuris*, folgt das Kind unter 14 Jahren diesem Wechsel nur dann, wenn ihm beide Elternteile zustimmen; ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist aber das Kind berechtigt, in seine ursprüngliche Kirche *sui iuris* zurückzukehren.

**(11)**

Die Eintragung der Taufe erfolgt in den Fällen, in denen die Eltern von ihrem Wahlrecht gemäß (2) zugunsten der lateinischen Kirche Gebrauch gemacht haben oder bei fehlender Einigung die lateinische Kirche als Kirche des Vaters maßgeblich ist, in der lateinischen Kirche. Das Ordinariat für die Ostkirchen ist nicht zu befassen. In allen übrigen Fällen, in denen wenigstens ein Elternteil einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche angehört, erfolgt die Eintragung innerhalb des Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen in Österreich in deren jeweiligen Kirchen *sui iuris*. Daher ist in diesen Fällen bereits vor der Taufe Kontakt mit dem Ordinariat für die katholischen Ostkirchen aufzunehmen.

**(12)**

Soll die Taufvorbereitung von einer lateinischen Pfarre übernommen werden, erfolgt die Anmeldung in dieser Pfarre und wird an die zuständige Pfarre bzw. Kirche *sui iuris* im Ordinariat für die katholischen Ostkirchen übermittelt, welche Taufschein und Taufbuch ausstellt. Nach Spendung der Taufe wird der Taufschein ausgehändigt und das unterfertigte Taufbuch an die zuständige Kirche im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen zurückgesandt.

**(13)**

Bei bereits erfolgten Taufen mit dem Hinweis auf eine außerhalb der lateinischen Kirche erfolgte Taufe ist ausnahmslos das Formular TAU-46 Taufschein Ordinariat für die Ostkirchen zu verwenden.

**II.****Eheschließungen, bei denen zumindest ein Partner einer katholischen oder nicht-katholischen Ostkirche angehört****(1)**

*Zuständigkeit zur Trauung/Benedizierung der Ehe*

- Gehört einer der Partner der lateinischen, der andere einer katholischen Ostkirche an, können die Partner frei wählen zwischen der Benedizierung der Ehe durch einen Priester einer katholischen Ostkirche und der Trauung durch einen Priester (nicht: Diakon!) der lateinischen Kirche. Es bedarf keiner Dispens oder Erlaubnis, weder von Seiten des Ordinariates für die katholischen Ostkirchen noch von Seiten des lateinischen Ortsordinarius.
- Gehören beide Brautleute einer katholischen Ostkirche an, so sind kraft Amtes für die Benedizierung der Ehe zuständig: der Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen für alle derartigen Ehen in Österreich und der Zentralpfarrer von St. Barbara/Wien, sofern wenigstens ein Partner einer byzantinischen Kirche *sui iuris* angehört, ebenfalls für ganz Österreich (ausgenommen den Zuständigkeitsbereich der Seelsorgestellen für die Gläubigen der betreffenden Kirche *sui iuris*). Die anderen Priester der katholischen Ostkirchen sowie Priester der lateinischen Kirche bedürfen für die Gültigkeit der Eheschließung der Delegation durch den Ordinarius des Ordinariates oder den Zentralpfarrer (für Ehen mit mindestens einem Partner einer byzantinischen Kirche und ausgenommen im Zuständigkeitsbereich einer Seelsorgestelle für die Gläubigen der betreffenden Kirche, in dem der Zentralpfarrer nur Einzeldelegationen für Ehen von Gläubigen

einer der (sonstigen) byzantinischen Kirchen erteilen kann). Die generelle Benedizierungs-befugnis kann nur der Hierarcha loci, d.h. hier der Ordinarius des Ordinariates, erteilen (c. 830 § 2 CCEO).

- Gehören beide Partner einer nicht-katholischen Ostkirche an, so kann die Trauung auf Bitte beider Brautleute bei Unerreichbarkeit eines Priesters ihrer eigenen Kirche von einem katholischen Priester der lateinischen Kirche erfolgen oder die Ehe von einem Priester einer katholischen Ostkirche benediziert werden.
- Der benedizierende/trauende Priester benötigt zur Gültigkeit der Eheschließung einer Delegation durch den *Hierarcha loci*: Als solcher gilt in Österreich sowohl der Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen als auch der lateinische Ortsordinarius (c. 833 CCEO, c. 1116 § 3 CIC).
- In einer durch Dekret des Ordinarius des Ordinariates errichteten Seelsorgestelle besitzt, außer dem Ordinarius selbst, der bestellte Seelsorger kraft Ernennungsdekretes generelle Benedizierungs-befugnis für Ehen von Gläubigen seiner bestimmten Kirche *sui iuris*. Da die Seelsorgestellen für ihren jeweiligen territorialen Zuständigkeitsbereich (idR das Gebiet der lateinischen Diözese) aus der Jurisdiktion der Zentralpfarre herausgenommen sind, beschränkt sich die Zuständigkeit des Zentralpfarrers in diesem Bereich auf die Benedizierung von Ehen der Gläubigen der (sonstigen) byzantinischen Kirchen.
- Gehört ein Partner einer katholischen Ostkirche *sui iuris* an, der andere einer nicht-katholischen Kirche (Mischehe, c. 813-816 CCEO), so ist der Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen für ganz Österreich und, soweit der katholische Partner einer byzantinischen Ostkirche angehört, auch der Zentralpfarrer für ganz Österreich (ausgenommen die Seelsorgestellen hinsichtlich der Gläubigen der betreffenden Kirche *sui iuris*), zuständig für die Benedizierung und die Delegation der Benedizierungs-befugnis an andere Priester (auch solche der lateinischen Kirche); nur der Hierarcha loci (Ordinarius des Ordinariates) ist zuständig auch zur

Erteilung der für die Mischehe speziell erforderlichen Erlaubnis (*licentia*).

- Gehört ein Partner der lateinischen Kirche, der andere hingegen einer nicht-katholischen Ostkirche an, so handelt es sich um eine Mischehe, die in die Zuständigkeit des lateinischen Ortsordinarius und Ortspfarrers fällt; für die Erteilung der *licentia* ist der lateinische Ortsordinarius zuständig; gültig wäre die Eheschließung aus katholischer Sicht auch dann, wenn sie vor dem Priester der nicht-katholischen Ostkirche stattfände; eine Delegation zur Trauungsassistenz könnte nur an einen Priester, nicht an einen Diakon erfolgen (bei sonstiger Ungültigkeit der Ehe).
- Gehört ein Partner einer katholischen Ostkirche *sui iuris* und der andere einer nicht-katholischen Kirche an und beabsichtigen sie, sich in einer orthodoxen Kirche trauen zu lassen, so bedarf der Angehörige der katholischen Ostkirche *sui iuris* gemäß can. 834 § 2 der ausdrücklichen Erlaubnis des Ordinarius für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen.

## (2)

*Zuständigkeit für Eintragungen innerhalb des Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen im Allgemeinen:*

Innerhalb des Ordinariates gilt für alle Eintragungen von Taufen und Eheschließungen folgende Zuständigkeit:

- Für alle Gläubigen, die einer der byzantinischen Kirchen *sui iuris* angehören, erfolgt die Eintragung in der Zentralpfarre St. Barbara/ Wien.
- Für alle Gläubigen, die einer nicht-byzantinischen Ostkirche *sui iuris* angehören, erfolgt die Eintragung im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen.
- Für die Gläubigen der Armenisch-katholischen Kirche besteht bis zu einer vereinheitlichenden Regelung folgende Ausnahme: die römisch-katholische Pfarre St. Ulrich (9049) der Erzdiözese Wien ist zuständig für die Eintragung.

**(3)***Ehevorbereitung, Trauungsprotokoll:*

- Gehört einer der Partner der lateinischen, der andere hingegen einer katholischen oder nicht-katholischen Ostkirche an, kann jener Priester die Ehevorbereitung vornehmen, an den sich die Brautleute wenden, sei es ein Priester der lateinischen oder einer der katholischen Ostkirchen. Im Normalfall soll das Ehevorbereitungsprotokoll dort angefertigt werden, wo auch die Eheschließung stattfindet. Findet die Eheschließung anderswo statt, ist das Ehevorbereitungsprotokoll ehestmöglich der Kirche/Seelsorgestelle des Eheschließungsortes zu übersenden.
- Gehören beide Partner einer katholischen oder nichtkatholischen Ostkirche an, ist für die Ehevorbereitung jener Priester einer katholischen Ostkirche zuständig, an den sich die Brautleute mit der Bitte um Benedizierung ihrer Ehe wenden. Für das Trauungsprotokoll gilt dasselbe wie vorhin ausgeführt.
- Soll die Ehevorbereitung in einer lateinischen Pfarre vorgenommen werden, obwohl zumindest einer der Partner einer katholischen Ostkirche angehört, so erfolgt die Anmeldung in der angegangenen lateinischen Pfarre.

**(4)***Eintragungen*

- Gehören beide Partner einer katholischen Ostkirche an, erfolgt die Eintragung der Trauung ausnahmslos innerhalb des Ordinariates für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen bei der zuständigen Kirche *sui iuris*.
- Gehört nur einer der Partner einer katholischen Ostkirche *sui iuris* an, so erfolgt eben diese Eintragung jedenfalls dann innerhalb des Ordinariates, wenn der andere Partner einer nicht-katholischen Kirche angehört; gehört er der lateinischen Kirche an, so erfolgt die Eintragung auch im Taufbuch und Ehebuch der Taufpfarre des lateinischen Partners (c. 535 § 2 CIC).
- Bei bereits erfolgten Trauungen mit dem Hinweis auf Gläubige der katholischen Ost-

kirchen ist ausnahmslos das Formular TRA-46 Trauungsschein Ordinariat für die Ostkirchen zu verwenden.

**III.****Übertritt in eine andere katholische Kirche *sui iuris*****(1)**

Die durch den CCEO geprägte und inzwischen in den CIC aufgenommene Terminologie unterscheidet präzise zwischen „*Ecclesia sui iuris*“ (c. 27 CCEO) und „Ritus“ als geistlichem Erbgut (c. 28 CCEO). Diese Terminologie ist strikt zu beachten, um Missverständnissen vorzubeugen. Ausdrücke wie „Rituskirche“ oder „Rituswechsel“ (als Bezeichnung des Übertritts von einer Kirche *sui iuris* zu einer anderen) sind daher zu vermeiden.

**(2)**

Ein Wechsel der Zugehörigkeit zwischen den katholischen Ostkirchen oder zwischen der Lateinischen Kirche und einer katholischen Ostkirche ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: er bedarf der Zustimmung des Apostolischen Stuhles, wobei diese Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen als gegeben anzusehen ist und dann nicht eingeholt zu werden braucht; davon abgesehen ist der Übertritt nur im Zusammenhang mit der Eheschließung möglich. Wo die Zustimmung durch den Apostolischen Stuhl erforderlich ist, ist sie Gültigkeitsvoraussetzung und wird vom Dikasterium für die Orientalischen Kirchen auf begründeten Antrag durch Reskript gewährt.

**(3)**

Will ein in Österreich wohnhafter Katholik der Lateinischen Kirche in eine der katholischen Ostkirchen oder will ein in Österreich wohnhafter Gläubiger einer katholischen Ostkirche in die Lateinische Kirche übertreten, so ist die Zustimmung des Apostolischen Stuhles dann als gegeben anzusehen, wenn der Übertrittswillige einen entsprechenden begründeten Antrag sowohl an den lateinischen Diözesanbischof des Wohnsitzes als auch an den Ordinarius für die

Gläubigen der katholischen Ostkirchen richtet und beide Autoritäten schriftlich zustimmen. Der Übertrittswillige kann sich auch direkt an das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen wenden, woraufhin dieses für die Zustimmungen der beiden Ordinarien sorgt.

**(4)**

Will ein in Österreich wohnhafter ostkirchlicher Katholik in eine andere katholische Ostkirche *sui iuris* übertreten, greift die in (3) genannte vermutete Zustimmung des Apostolischen Stuhles nicht; denn es wäre ein und derselbe Ordinarius (Erzbischof von Wien), der beide Zustimmungen zu geben hätte. Es bedarf der Zustimmung durch den Apostolischen Stuhl. Diese wird vom Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen mit einem Votum des Ordinarius an das Dikasterium für die Orientalischen Kirchen gerichtet.

**(5)**

Für den Übertritt aus Anlass einer Ehe zur Kirche *sui iuris* des Partners gilt: Jedem lateinischen Partner (Mann und Frau) ist der Übertritt in die Ostkirche seines Partners erlaubt; die ostkirchliche Frau kann zur Kirche des Mannes, auch wenn dies die Lateinische Kirche ist, übertreten; dem ostkirchlichen Mann ist der Übertritt zur Kirche seiner Frau (sei dies eine Ostkirche oder die Lateinische Kirche) nicht gestattet (dies bedürfte der Zustimmung durch den Apostolischen Stuhl). Der Übertritt kann sowohl bei Eingehung der Ehe als auch während ihres Bestandes erfolgen, wobei lediglich das Verfahren gem. c. 36 CCEO (unten [7]) zur Wirksamkeit des Übertritts einzuhalten ist.

**(6)**

Für den Übertritt von Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres gilt: Dem Übertritt beider katholischer Elternteile folgen die Kinder bis zu diesem Alter automatisch. Dasselbe gilt für die katholischen Kinder aus einer konfessionsverschiedenen Ehe bei Übertritt des katholischen Elternteils. Wechselt von den beiden katholischen Elternteilen nur einer die Zugehörigkeit zur Kirche *sui iuris*, so folgen die Kinder diesem Übertritt nur dann, wenn der andere Elternteil

zustimmt. In allen drei Fällen hat das Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres das Recht in seine ursprüngliche Kirche *sui iuris* zurückzukehren.

**(7)**

Verfahren zur Wirksamkeit des Übertritts: Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für den Übertritt vor (Zustimmung des Apostolischen Stuhles, Zustimmung der beiden Ordinarien mit vermuteter Zustimmung des Ap. Stuhles, Eheschließung), wird der Übertritt rechtlich wirksam mit der schriftlich zu dokumentierenden Übertrittserklärung vor dem Ortsordinarius oder Ortspfarrer der aufnehmenden Kirche *sui iuris* oder vor einem Priester, der von einem der beiden dazu delegiert worden ist, und vor zwei Zeugen.

**(8)**

Eintragung: Der Übertritt ist nach Möglichkeit im Taufbuch des Übertretenden, jedenfalls aber in der Wohnsitzpfarre der aufnehmenden Kirche sowie im Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen einzutragen.

**IV.**

**Konversion (Aufnahme einer außerhalb der Katholischen Kirche gültig getauften Person in die volle Gemeinschaft der Katholischen Kirche)**

**(1)**

Die Aufnahme erfolgt durch die Annahme der Aufnahmebitte durch die zuständige Autorität der Katholischen Kirche. Der Akt der Aufnahme erfolgt nach vorhergehender Vorbereitung in einem liturgischen Ritus, in dem der Konvertit das Glaubensbekenntnis ablegt. Sollte der Aufnahmewerber früher Katholik gewesen sein, sich aber von der Katholischen Kirche getrennt haben, handelt es sich um eine Reversion (Rekonziliation), bei welcher der Kandidat zunächst von der Kirchenstrafe der Exkommunikation losgesprochen wird, die er sich möglicherweise durch den Abfall von der katholischen Kirche zugezogen hatte. Für Gläubige nichtkatholischer Ostkirchen, die zur Katholischen Kirche kon-

vertieren, ist das in der Lateinischen Kirche in Österreich vorgesehene Verfahren einzuhalten. Dazu kommen einige im CCEO geregelte Besonderheiten, auf die allein sich die folgenden Hinweise beschränken.

(2)

Personen, die in einer nichtkatholischen Ostkirche gültig getauft wurden (Orthodoxe und Altorientalen) und zur Katholischen Kirche konvertieren, werden mit der Konversion kraft Gesetzes jener katholischen Kirche *sui iuris* zugeschrieben, die dem Ritus der bisherigen nichtkatholischen Kirche entspricht (ggf. am nächsten entspricht). Das gilt auch dann, wenn die Konversion von einem Amtsträger der Lateinischen Kirche vollzogen wird. Dieser bedarf dazu einer Bevollmächtigung durch den Ordinarius für die katholischen Ostkirchen. So wird bspw. ein Konvertit aus der Rumän.-orthodoxen Kirche der Rumänisch-Griech.-kathol. Kirche zugeschrieben. [Protestanten und Anglikaner werden der Lateinischen Kirche zugeschrieben.] Will der Konvertit in eine andere Ostkirche *sui iuris* oder in die Lateinische Kirche aufgenommen werden, bedarf es einer Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl. Der Konversionswillige ist auf diese gesetzliche Zuschreibung hinzuweisen.

(3)

Wird diese Genehmigung bereits vor der Konversion eingeholt und erteilt, erfolgt die Zuschreibung in die erwählte Kirche ohne weiteres mit der Konversion; andernfalls ist nach vollzogener Konversion das Übertrittsverfahren (oben III.) von der gesetzlich bestimmten Ostkirche zur erwählten Kirche durchzuführen. Die Genehmigung wird durch das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen vom Dikasterium für die Orientalischen Kirchen erbeten, nachdem sich der konversionswillige Kandidat mit einem entsprechend begründeten Bittgesuch unter Beischluss einer Stellungnahme des zuständigen Wohnsitzpfarrers an das Ordinariat gewendet hat.

(4)

Bei Konversionen und Reversionen ostkirchlich Getaufter in die Katholische Kirche sind die Formulare KOR 10 bzw. KOR 11 mit den er-

forderlichen Dokumenten an das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen zu senden, wo auch die Genehmigung erteilt und für die Matrikulierung gesorgt wird. Der Konversions- oder Reversionswillige kann sich mit seinem Anliegen an den lateinischen Wohnsitzpfarrer oder an die Zentralpfarre St. Barbara oder auch direkt an das Ordinariat für die Gläubigen der katholischen Ostkirchen wenden.

(5)

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Vornahme einer Konversion beim Diözesanbischof sowie den dem Diözesanbischof rechtlich Gleichgestellten (z.B. auch beim Diözesanadministrator) sowie bei Priestern, die vom Diözesanbischof dazu beauftragt wurden.

(6)

Getaufte, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen dann nicht in die Katholische Kirche aufgenommen werden, wenn sich die Eltern bzw. der Elternteil, der das alleinige Sorgerecht besitzt, dem widersetzt. Außerdem soll die Aufnahme einer Person unter 14 Jahren auf einen günstigeren Zeitpunkt verschoben werden (ausgenommen bei Todesgefahr), wenn aus der Konversion entweder für die Kirche oder für den Konvertiten selbst schwere Nachteile zu erwarten wären. Diese Regeln sind praktisch bedeutsam u.a. in Fällen, in denen das Kind orthodoxer Eltern z.B. aufgrund des Besuches einer katholischen Schule in die Katholische Kirche konvertieren soll, oft mit ausdrücklichem Wunsch der Eltern, wobei diese aber zugleich ihre orthodoxe Lebenspraxis aufrechterhalten und an eine Konversion nicht denken. In solchen und ähnlichen Fällen, in denen kaum davon ausgegangen werden kann, dass das Kind in die Katholische Kirche hineinwachsen kann, ist dem Konversionswunsch mit Zurückhaltung zu begegnen.

*Die Österreichische Bischofskonferenz hat auf Vorschlag der Konferenz der Ordinariatskanzler beschlossen, das Dokument „Matrikulierung und Zuständigkeiten bei Zugehörigkeit zu einer katholischen Ostkirche eigenen Rechts (Ecclesia*

*sui iuris) oder einer nichtkatholischen Ostkirche“ als Ergänzung zum bestehenden Matrikenwegweiser in Kraft zu setzen und als Teil dessen zu veröffentlichen.*

*Dieser Beschluss tritt für alle Diözesen mit Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz in Kraft. Zusätzlich wird der Beschluss auch in den diözesanen Verordnungsblättern veröffentlicht.*

**5.**  
**Leitlinie der Österreichischen**  
**Bischofskonferenz**  
**für das Ständige Lektorat**  
**und Akolythat**

Mit dem Motu Proprio „*Spiritus Domini*“ vom 10. Jänner 2021 hat Papst Franziskus den Zugang zu den Ämtern des Lektors und Akolythen neu geordnet.

Das Schlussdokument der XVI. Generalversammlung der Bischofssynode legt in Nr. 75 ihr Wesen und ihre Bedeutung folgendermaßen dar:

*„Im Laufe ihrer Geschichte hat die Kirche neben dem Weiheamt auch andere Dienste eingeführt, um den Bedürfnissen der Gemeinschaft und der Sendung gerecht zu werden. Charismen nehmen die Form von Diensten an, wenn sie von der Gemeinschaft und den für die Leitung der Gemeinschaft Verantwortlichen öffentlich anerkannt werden. Auf diese Weise werden sie auf stabile und konsequente Weise in den Dienst der Sendung der Kirche gestellt. Einige haben eine spezifischere Ausrichtung auf den Dienst an der christlichen Gemeinschaft. Von besonderer Bedeutung sind die mit einer Einsetzung verbundenen Dienste. Diese werden von einem Bischof einmal im Leben durch einen bestimmten Ritus und nach entsprechender Prüfung und Ausbildung der Kandidaten verliehen. Diese Ämter können nicht auf ein einfaches Mandat oder eine Aufgabenübertragung reduziert werden. Die*

*Verleihung des Amtes ist eine Sakramentalie, die die Person formt und ihre Art der Beteiligung am Leben und an der Sendung der Kirche neu definiert. In der lateinischen Kirche sind dies die Ämter des Lektors und des Akolythen (vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben *Motu Proprio Spiritus Domini*, 10. Januar 2021) und des Katecheten (vgl. Franziskus, Apostolisches Schreiben *Motu Proprio Antiquum ministerium*, 10. Mai 2021). Die Voraussetzung und die Art und Weise der Ausübung ihres Dienstes werden von der zuständigen Autorität festgelegt. Die Bischofskonferenzen sind für die Festlegung der persönlichen Voraussetzungen zuständig, die Kandidaten für diese Dienste erfüllen müssen, und befinden über die Ausbildungswege, die für den Zugang zu diesen Diensten durchlaufen werden müssen.“*

Im Sinne der Einheitlichkeit in den Grundzügen ihrer Ausgestaltung erlässt die Österreichische Bischofskonferenz diese Leitlinie. Es obliegt den Diözesen, auf dieser Grundlage Anpassungen und weitere Konkretisierungen vorzunehmen. Aus Gründen der Unterscheidung werden die im Sinne dieser Leitlinie beauftragten Lektorinnen und Lektoren in Österreich „Ständige Lektorinnen“ bzw. „Ständige Lektoren“ genannt.

### **Allgemeine Grundlegung**

#### **1.**

Es ist die Berufung aller Getauften, sich auf vielfältige Weise am Leben der Kirche zu beteiligen. In diesem Sinn fordert das II. Vatikanische Konzil auch im Blick auf das Wesen der Liturgie, dass die Gläubigen „zu der vollen, bewussten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden [...], zu der das christliche Volk, ‚das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk‘ (1 Petr 2,9; vgl. 2,4–5) kraft der Taufe berechtigt und verpflichtet ist“ (SC 14). Die tätige Teilnahme drückt sich auch darin aus, dass Gläubige, die dazu geeignet und ausgebildet sind, liturgische Dienste übernehmen und insgesamt an der Sendung der Kirche mitwirken.

**2.**

Die Kirche lebt, weil sie mit den vielfältigen Gaben des Heiligen Geistes beschenkt worden ist. Der Apostel Paulus macht deutlich, dass am Ursprung jeden Dienstes Gott steht, „der durch seinen Heiligen Geist alles in allen bewirkt (vgl. 1 Kor 12,4–6); das Ziel eines jeden Dienstes ist immer das Gemeinwohl (vgl. 1 Kor 12,7), der Aufbau der Gemeinschaft (vgl. 1 Kor 14,12). Jeder Dienst ist eine Berufung von Gott zum Wohle der Gemeinschaft“ (Botschaft von Papst Franziskus zum fünfzigsten Jahrestag des Apostolischen Schreibens *Ministeria quaedam*, Nr. 3).

**3.**

Es ist bewährte Praxis, dass Männer und Frauen ihre Begabungen in die Gemeinschaft einbringen und bestimmte Aufgaben und Dienste übernehmen. Meist werden sie vor Ort dazu ausgewählt, befähigt und mitunter auch feierlich in den Dienst eingeführt. Nicht selten aber wachsen Menschen einfach in diese Dienste hinein, ohne den Gläubigen formell vorgestellt worden zu sein oder festgelegt zu haben, wie lange sie sich auf diese Weise in das liturgische Leben einbringen wollen. Für bestimmte Aufgaben gibt es regionale oder diözesane Bildungsprogramme und mitunter eine Beauftragung durch den Bischof.

### *Ämter zum Aufbau der Kirche*

**4.**

Alle Ämter sind in der Taufe grundgelegt. Da sich die Kirche den Anforderungen der Zeit stellen muss, obliegt es ihr, „die Vielfalt der Dienste, die der Geist hervorbringt, je nach der konkreten Situation zu regeln, in der sie lebt. Diese Aufteilung ist nicht bloß ein funktionaler Umstand, sondern vielmehr eine sorgfältige Unterscheidung, die auf das hört, was der Geist der Kirche an einem konkreten Ort und im jeweiligen Moment ihres Lebens eingibt“ (Botschaft zum fünfzigsten Jahrestag des Apostolischen Schreibens *Ministeria quaedam*, Nr. 4). Das kirchliche Gesetzbuch bestimmt in can. 145 § 1 CIC: „Kirchenamt ist jedweder Dienst, der durch göttliche oder kirchliche Anordnung auf

Dauer eingerichtet ist und der Wahrnehmung eines geistlichen Zweckes dient.“

**5.**

Mit dem *Motu Proprio* „*Spiritus Domini*“ hat Papst Franziskus den Zugang zum Lektorat und zum Akolythat auch für Frauen geöffnet. Beide Ämter haben eine lange Tradition. An ihr wird sichtbar, dass sich die Gaben des Heiligen Geistes in den jeweiligen Epochen auf unterschiedliche Weise entfaltet haben. So legt schon die *traditio apostolica*, eine alte Kirchenordnung mit großer Wirkungsgeschichte, fest, dass der Lektor vom Bischof eingesetzt wird, „indem der Bischof ihm das Buch überreicht“ und der Subdiakon vom Bischof ernannt wird, „damit er dem Diakon folgt“. In der ausgehenden Antike kam es zu einem Wandel. Dem Subdiakon wurden die Akolythen zugeordnet, wobei beide Aufgaben ähnlich gewesen sind. Von Anfang an gab es also neben den ordinierten Amtsträgern verschiedene andere Dienste in der christlichen Gemeinschaft. Nach und nach wurden diese Ämter auf den liturgischen Bereich beschränkt und in ein klerikales System der niederen Weihen eingebettet, die stufenweise aufsteigend zum Amtspriestertum führten.

**6.**

Papst Paul VI. knüpfte im Geist der liturgischen Erneuerung nach dem II. Vatikanischen Konzil wieder an der Überlieferung der alten Kirche an und legte im *Motu Proprio* „*Ministeria quaedam*“ fest: „Was bisher als ‚niedere Weihen‘ bezeichnet wurde, soll in Zukunft die Bezeichnung Dienste erhalten. Die Dienste können auch Laien übertragen werden, so dass sie nicht mehr den Kandidaten für das Weihesakrament vorbehalten bleiben.“ Damit wurde „die Tür geöffnet für die erneuerte Erfahrung der Dimension des Dienstes der Gläubigen, die aus dem Wasser der Taufe neu geboren, durch das Siegel des Geistes bestärkt und durch das lebendige Brot genährt werden“ (Botschaft zum fünfzigsten Jahrestag des Apostolischen Schreibens *Ministeria quaedam*, Nr. 9). Es ist hervorzuheben, dass Papst Franziskus anmerkt, es habe schon bisher neben den eingesetzten auch außerordentliche und faktische Lektoren und Akolythen gegeben (Nr. 10).

Damit wird die Beteiligung der Getauften an der Liturgie in den unterschiedlichen Ausprägungen ausdrücklich wahrgenommen und gewürdigt. Wenn in Zukunft Männer und Frauen zu diesen Ämtern dauerhaft und in liturgischer Form gesendet und beauftragt werden, wird somit etwas sichtbar, das auch bisher schon das Leben der Kirche geprägt hat. Die Beauftragung ist eine Anerkennung der eigenen Berufung durch die Kirche und dient dem Aufbau der Kirche und der Förderung der Charismen. Auf Dauer beauftragte Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen sollen Vorbilder sein, an denen man sich orientieren kann, weil ihr Charisma für sie zum Weg ihrer persönlichen Christusnachfolge und damit Teil ihrer Berufung zu einem „laikalen Dienst“ (vgl. Motu Proprio „Antiquum ministerium“ zur Einführung des Dienstes des Katecheten, Nr. 8, vom 10.5.2021) geworden ist. Daher ist es ihre Pflicht, ihren Dienst gemeinsam mit jenen auszuüben, die in ihrem Aufgabenbereich schon bisher tätig gewesen sind oder sein wollen.

#### 7.

Da die Eucharistie Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens ist (LG 11), ist die Einsetzung von Ständigen Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen auch ein sichtbares Zeichen, woraus die Kirche lebt: aus dem gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes und der Feier der Eucharistie. Es wird deutlich, dass die Kirche nicht aus sich selbst hervorgeht, sondern ihr Dasein Gott verdankt und bleibend auf ihn ausgerichtet ist. Daher gehören die Bereitschaft, das Wort Gottes als Licht für den eigenen Lebensweg anzuerkennen (Ps 119,105), die Heilige Schrift zu studieren und aus ihr zu leben, wesentlich zur Berufung der Ständigen Lektorinnen und Lektoren. Die Berufung von Akolythinnen und Akolythen aber wird insbesondere auch genährt durch die Mitfeier der Eucharistie und den Empfang der hl. Kommunion, die Verehrung des heiligen Sakraments der Eucharistie und die Liebe zur Gemeinschaft der Gläubigen, die den Leib Christi bildet. Insofern entsprechen den beiden Dienstämtern auch die zwei zentralen Orte des liturgischen Raums: der Ambo und der Altar. Ständige Lektorinnen und

Lektoren wirken am Ambo, Akolythinnen und Akolythen dienen am Altar.

#### 8.

Die liturgische Beauftragung macht den Ursprung der kirchenrechtlich instituierten Ämter, die Kirchlichkeit ihrer Zielsetzung und ihres Inhalts, die Stabilität ihrer Ausübung und die öffentliche Anerkennung deutlich. Neben der bereits erwähnten Option, ihr Leben vom Wort Gottes und der Eucharistie prägen zu lassen, darf von den Kandidatinnen und Kandidaten die Teilnahme an der entsprechenden theologischen und praktischen Ausbildung nach Maßgabe der diözesanen Vorschriften erwartet werden. Eine fundierte liturgische, pastorale und bei den Lektorinnen und Lektoren biblische Bildung ist somit die Basis jeder Beauftragung. Ständige Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen übernehmen aber nicht nur bestimmte Aufgaben im Sinne einer Funktion. Auf dem Weg zur Beauftragung geht es auch um die Entdeckung und Förderung ihres Charismas, das so beständig ist, dass man es als Berufung bezeichnet. Dass jemand bereits in diesem Sinne tätig ist, kann ein Zeichen dafür sein; es gilt nun zu klären, ob dies nur auf die aktuelle Lebensphase oder den gesamten Lebensentwurf bezogen ist.

#### 9.

Da die liturgische Feier das Leben wie eine Quelle trinkt und umgekehrt das Leben seinen Höhepunkt in der Eucharistie findet, haben beide Dienste ihren Platz sowohl in der Liturgie als auch in anderen Bereichen des kirchlichen Lebens. Die Ständigen Lektorinnen und Lektoren laden Menschen ein, dem Wort Gottes zu begegnen, sind in Fragen des Glaubens askunfts-fähig und halten in ihren Pfarren und Gemeinschaften das Bewusstsein für den Wert des Wortes Gottes wach. Die Akolythinnen und Akolythen besuchen Menschen, die aufgrund des Alters oder einer Erkrankung ihr Heim nicht mehr verlassen können und bringen ihnen ggf. auch die hl. Eucharistie. Sie tragen zum Aufbau der Gemeinschaft bei und haben ein offenes Ohr für die Not der Menschen.

## *Berufung und Beauftragung zum Lektorat oder Akolythat*

### **10.**

Es gibt zwei Wege, die Berufung zu diesen Ämtern zu erkennen und fruchtbar zu machen:

- Die Seelsorger und Seelsorgerinnen erkennen im Austausch mit Mitgliedern der Gemeinde bzw. Gemeinschaft, dass jemand gute Voraussetzungen hätte, eine Aufgabe zu übernehmen, und laden ihn bzw. sie dazu ein.
- Jemand erkennt sein besonderes Charisma, fasst den Entschluss, es in das Leben der Gemeinschaft einzubringen, und nimmt in dieser Hinsicht mit dem Pfarrer (ihm rechtlich gleichgestellten Leiter bzw. Leiterin in der kategorialen Seelsorge oder dem/der Ordensoberen)<sup>1</sup> Kontakt auf.

In beiden Fällen geht es darum, dass der oder die Einzelne und die Kirche in der Person der für die Seelsorge Verantwortlichen und der kirchlichen Gemeinschaft im gegenseitigen Austausch erkennen, wohin der Heilige Geist sie führen will. Die Verantwortlichen für die Ausbildung stellen sicher, dass die Kandidatinnen und Kandidaten befähigt werden, den Dienst zu übernehmen. Der Pfarrvorsteher und der Pfarrgemeinderat, der Seelsorger bzw. die Seelsorgerin, bzw. der/die Ordensobere und die Ordensgemeinschaft klären, ob sie dieses Charisma erkennen und annehmen. Der Bischof entscheidet, ob sie auf Dauer beauftragt werden, und teilt ihnen per Dekret ein Aufgabengebiet zu.

### **11.**

Die Entscheidung über die Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten soll sich an folgenden Kriterien orientieren:

1. Teilnahme am kirchlichen Leben: Die Kandidatinnen und Kandidaten sind getauft und gefirmt, teilen die Lehre der Kirche und nehmen regelmäßig am liturgischen Leben teil.
2. Begabung: Sie sind ausreichend begabt, die mit ihrem Dienst verbundenen Aufgaben

dauerhaft ausüben zu können.

3. Menschliche Reife: Sie sind in der Lage, andere Menschen einzubinden und gut mit ihnen zusammenzuarbeiten, sind also teamfähig und in der Lage, Konflikte im christlichen Sinne auszutragen.
4. Lebensstil im Sinn des Evangeliums: Sie führen ein Leben nach den Grundlagen des Evangeliums und der Lehre der Kirche und sind bei den Gläubigen hinsichtlich ihrer Lebensgestaltung und Berufsausübung anerkannt.
5. Persönliche Reife: Ihre Persönlichkeit hat sich in gesunder Weise entfaltet (keine Suchterkrankungen, Abhängigkeiten oder krankhafte Wesenszüge).

### **12.**

Es obliegt den Diözesen festzulegen, wer für die Auswahl, Ausbildung und spätere Begleitung der Kandidatinnen und Kandidaten verantwortlich ist und wie das Auswahlverfahren gestaltet wird. Hinsichtlich der Schulung / Ausbildung wird nahegelegt, zumindest einzelne Module gemeinsam mit den Kandidaten für das (Ständige) Diakonat durchzuführen. Das Ansuchen um Beauftragung ist an den Bischof zu richten. Es muss vom Pfarrer bzw. der ihm rechtlich gleichgestellten Person, dem Ausbildungsleiter bzw. der Ausbildungsleiterin und dem Kandidaten bzw. der Kandidatin selbst unterzeichnet werden.

### **13.**

Der Bischof oder ein von ihm benannter Vertreter steht der Feier der Beauftragung vor. An ihr sollen auch die Pfarrer bzw. ihnen rechtlich gleichgestellten Personen und Gläubige aus jenen kirchlichen Gemeinschaften teilnehmen, in denen die Ständigen Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen wirken werden. Der Ritus ist im Band III des Pontifikale „Die Beauftragung der Lektoren und der Akolythen“ festgelegt.

### **14.**

Die Beauftragung gilt grundsätzlich für das ganze Gebiet der Ortskirche, der konkrete

[1] Dieser Zusatz ist immer beim Terminus „Pfarrer“ mitzudenken.

Tätigkeitsbereich wird aber in einem Dekret festgelegt. Im Bischöflichen Ordinariat ist ein Verzeichnis der zum Ständigen Lektorat oder Akolythat Beauftragten zu führen. In den meisten Fällen werden die Ständigen Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen im Rahmen einer Pfarre, eines Pfarrverbands, Seelsorgeraums oder einer Pfarrteilgemeinde tätig sein. Die Leitungsverantwortung ihnen gegenüber hat im Regelfall der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person (zum Beispiel Diakon, Pastoralassistentin, Pastoralassistent). Die hier gegebenen Normen benennen daher die Kompetenzen des Pfarrers und des Pfarrgemeinderats. Sie sind im Blick auf die kategoriale Seelsorge, Ordensgemeinschaften und andere geistliche Gemeinschaften analog anzuwenden. Es ist die Verantwortung des Leiters bzw. der Leiterin, die Gemeinschaft auch in diesem Fall entsprechend einzubinden. Dafür können die Diözesen detailliertere Normen erlassen. Die Entsendung eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin zur Ausbildung erfolgt durch den Pfarrer nach Zustimmung des Pfarrgemeinderates mit Zweidrittelmehrheit. Sie verpflichten sich, den Kandidatinnen und Kandidaten die Ausübung des Dienstes im Rahmen der Normen zu ermöglichen, und klären mit ihnen vor der Beauftragung, welche konkreten Aufgaben ihnen zukommen und wie ihr Amt in Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich in der Pfarre tätigen Personen ausgeübt werden soll. In weiterer Folge wird das Vereinbarte in einem Gespräch mit dem Pfarrer oder einer von ihm beauftragten Person und zumindest einer Vertretung des Pfarrgemeinderates einmal jährlich evaluiert bzw. angepasst. Die Ergebnisse werden schriftlich festgehalten und dienen bei einem Pfarrerwechsel oder nach der Neukonstituierung des Pfarrgemeinderates als Grundlage für die weitere Zusammenarbeit.

### 15.

Ständige Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen können in Pfarren, in größeren pastoralen Einheiten, in der kategorialen Seelsorge, in Ordensgemeinschaften oder in geistlichen Gemeinschaften wirken. Ihr Aufgabenfeld wird im Vorfeld der Beauftragung

schriftlich festgelegt. Im Falle eines Ortswechsels entscheiden die Verantwortlichen vor Ort (Pfarrer, Pfarrgemeinderat mit Zweidrittelmehrheit), inwiefern sie die Bereitschaft zum Dienst annehmen. Nachdem der Bischof oder der von ihm Beauftragte der Veränderung zugestimmt hat, wird ein neues Dekret ausgestellt, sonst müsste er ein Ruhestellungsdekret ausfertigen. Unbeschadet dessen können Ständige Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen mit Zustimmung des Pfarrers ihren Dienst punktuell oder für einen kurzen und begrenzten Zeitraum auch anderswo ausüben.

### *Berufung auf Dauer*

#### 16.

Ständige Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen werden „stabiler“ (can. 230 § 1 CIC), d.h. grundsätzlich auf Lebenszeit, in ihr Amt eingesetzt. Daher kann die liturgische Feier der Beauftragung nicht wiederholt werden. Sie können aber ihre Aufgaben aus einem gerechten Grund für bestimmte Zeit oder auf Dauer ruhend stellen. Davon sind der Pfarrer, der Pfarrgemeinderat und die verantwortlichen diözesanen Stellen in Kenntnis zu setzen. Die neuerliche Wiederaufnahme der Aufgaben – unter Wahrung der sonstigen Bestimmungen – unterliegt der Absprache mit dem Pfarrer und dem zuständigen Pfarrgemeinderat, deren Vereinbarungen schriftlich festzuhalten sind.

#### 17.

Der Pfarrer kann nach Anhörung des Pfarrgemeinderats den Bischof aus schwerwiegenden Gründen ersuchen, Ständige Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen ihrer Aufgaben auf bestimmte Zeit zu entbinden oder auf Dauer zu entheben. Der Bischof kann zudem auch von sich aus tätig werden. In beiden Fällen muss die Entscheidung den Betroffenen gegenüber begründet werden. Im Falle eines Kirchenaustritts erlischt die Beauftragung mit sofortiger Wirkung.

**18.**

Ständige Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen müssen zum Zeitpunkt ihrer Beauftragung das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Verpflichtung zur Ausübung des Dienstes endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres; sie können in Absprache mit dem Pfarrer und mit Zustimmung des Pfarrgemeinderates jedoch weiterhin ihren Dienst ausüben. Diese Vereinbarung ist alle zwei Jahre zu erneuern.

**19.**

Neben der Bestellung auf Dauer ist es weiterhin möglich und auch gewünscht, um eine zeitlich befristete Beauftragung von Personen als Kommunionhelfer und Kommunionhelferin oder zum Lektorendienst gemäß can. 230 § 3 CIC beim Ordinarius anzusuchen. Die dafür bestehenden diözesanen Regelungen sind zu beachten.

**20.**

Wenn Ständige Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen ihren Dienst in der Liturgie versehen, haben sie ihren Platz im Altarraum und tragen im Normalfall als liturgisches Gewand die Albe. Sie üben ihren Dienst gemeinsam mit jenen aus, die ebenfalls in ihrem Aufgabenbereich tätig sind. Gegebenenfalls sind die Aufgaben unter mehreren Personen aufzuteilen. Wenn sie an der liturgischen Feier teilnehmen, ohne ihren Dienst zu versehen, ist ihr Platz ohne liturgische Kleidung im Kirchenschiff bei den anderen Gläubigen.

**21.**

Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten werden nicht automatisch zu Ständigen Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen eingesetzt, auch wenn die jeweiligen Tätigkeiten zu ihrem Berufsprofil gehören. Sie können diesen Diensten gegenüber mit der Leitungsverantwortung betraut werden und sind in die Erstellung der Arbeitsvereinbarung einzubinden, in der die Art der Zusammenarbeit festgelegt wird. Die Diözesen können im Blick auf die Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich in der Liturgie und Seelsorge Tätigen detailliertere Normen erlassen.

**22.**

Die Ständigen Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen verpflichten sich zu regelmäßiger liturgischer, pastoraler, biblischer und theologischer Weiterbildung und einem entsprechenden geistlichen Leben. Die Diözesen sind angehalten, Mindestanforderungen festzulegen, die Dienste zu begleiten und zu Bildungsangeboten einzuladen.

**Das Akolythat***Aufgabenbeschreibung***23.**

Akolythinnen und Akolythen werden eingesetzt für den Dienst am Leib Christi in der Feier der Eucharistie und am Leib Christi, der das Volk Gottes ist, vor allem auch in der Aufrechterhaltung der Verbindung zu den Kranken und Betagten. Sie erinnern an die bleibende Gegenwart Christi in der Eucharistie für das Leben der Welt. Akolythinnen und Akolythen arbeiten gemäß ihrer Arbeitsvereinbarung vorrangig zusammen mit Ministrantinnen und Ministranten, Mesnerinnen und Mesnern, Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfern. Ihre Aufgaben, die im Blick auf die diözesanen Gegebenheiten erweitert und konkretisiert werden können, sind:

- Sie nehmen in der Eucharistiefeier und anderen liturgischen Feiern jene Aufgaben wahr, die ihnen auf Grundlage der liturgischen Normen zukommen (GORM 98, 187–193; AEM 65, 142–147).
- Sie fördern die aktive und tätige Teilnahme der Gemeinde an der Liturgie und helfen mit, dass der Zeichenhaftigkeit liturgischer Handlungen besonderes Augenmerk zukommt (Evangelienprozession, Gabenprozession etc.).
- Sie nehmen dauerhaft die Aufgaben eines „außerordentlichen Kommunionspenders“ wahr (vgl. can. 910 § 2 CIC): Sie helfen bei der Kommunionsspendung, bringen alten und kranken Menschen die hl. Kommunion und können die heilige Eucharistie zur Anbetung aus- und auch wieder einsetzen, ohne den

eucharistischen Segen zu erteilen (Ministeria quaedam, Nr. VI.; Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe, Nr. 17, 91; Redemptionis Sacramentum, Nr. 155; can. 943 CIC).

- Sie wirken im Liturgiekreis des Pfarrgemeinderates mit.
- Sie wirken mit, Menschen zu finden, die bereit sind, liturgische Dienste zu übernehmen. Dies gilt besonders für Ministrantinnen und Ministranten, Mesnerinnen und Mesner sowie Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer (Krankenkommunion).
- Sie koordinieren deren Einsatz und begleiten sie (Dienstpläne, Motivation zur Weiterbildung, Ehrungen, Kontaktpflege zu diözesanen Einrichtungen).
- Sie tragen dafür Sorge, dass die liturgischen Geräte, Paramente und der Kirchenraum regelmäßig gepflegt werden.

### *Ausbildung*

#### **24.**

Die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung wird von den Diözesen vorgenommen. Es empfiehlt sich, diözesane Ausbildungsprogramme für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer in das Kursprogramm zu integrieren. Folgendes sollte in der Ausbildung vermittelt werden:

- Liturgisches Grundwissen, das für die Ausübung des Dienstes erforderlich ist.
- Praktische Fertigkeiten, die sinnvollerweise schon während der Ausbildung zum Beispiel durch die Mitarbeit in der Pfarre gefestigt werden.
- Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Lebens- und Glaubensweg im Blick darauf, wie der Dienst zu einem integrativen Teil desselben werden kann.
- Die geistliche Erschließung der Feier der Eucharistie und die Hinführung zu einer eucharistischen Spiritualität.
- Kommunikative Kompetenz im Blick auf die Aufgaben in der Pfarre.

#### **25.**

Für den inhaltlichen Teil der Ausbildung wird ein Umfang von mindestens 50 Einheiten (à 45

Minuten) empfohlen. Kenntnisse aus einer anderen Ausbildung, z. B. dem „Fernkurs Liturgie“, den „Theologischen Kursen“ oder dem „Mesnerkurs“, können angerechnet werden. Folgende Inhalte dürfen in der Ausbildung nicht fehlen:

- Aufbau, Inhalt und Theologie der Eucharistiefeier; die Aufgaben der Akolythinnen und Akolythen in der Feier der Eucharistie.
- Das liturgische Jahr mit besonderem Augenmerk auf der Karwoche und dem Österlichen Triduum; die Aufgaben der Akolythinnen und Akolythen an besonderen Tagen des Kirchenjahres.
- Liturgische Räume, Gefäße, Geräte und Paramente.
- Die Feier der Krankenkommunion und der Umgang mit alten und kranken Menschen.
- Die eucharistische Anbetung.
- Eine Einweisung in die kirchlichen Richtlinien gegen Missbrauch und Gewalt.

### **Das Ständige Lektorat**

#### *Aufgabenbeschreibung*

#### **26.**

Ständige Lektorinnen und Lektoren werden zum Dienst der Verkündigung des Wortes Gottes in der liturgischen Versammlung und im Leben der Kirche beauftragt. Sie arbeiten gemäß ihrer Arbeitsvereinbarung vorrangig zusammen mit Lektorinnen und Lektoren ohne ständige bischöfliche Beauftragung, Vorbeterinnen und Vorbetern, Leiterinnen und Leitern von Wort-Gottes-Feiern und jenen, die zur Leitung besonderer Feiern beauftragt sind. Ihre Aufgaben, die im Blick auf die diözesanen Gegebenheiten erweitert und konkretisiert werden können, sind:

- Sie achten darauf, dass die Heilige Schrift im Leben der Pfarre ihren festen Platz hat, indem sie auch außerhalb der Liturgie mit den Gläubigen in der Heiligen Schrift lesen, sich mit ihnen über das Wort Gottes austauschen, die Menschen zur Glaubensvertiefung motivieren oder Fernstehende an den Glauben heranzuführen.

- Sie nehmen in der Eucharistiefeier und anderen liturgischen Feiern jene Aufgaben wahr, die ihnen auf Grundlage der liturgischen Normen zukommen (GORM 99, 194–198; AEM 66, 148–152; PEM 32, 49, 51–55, dazu gehört z. B. der Vortrag der biblischen Lesungen).
- Sie wirken mit an der Unterweisung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Glauben und an der Hinführung zum Empfang der Sakramente.
- Sie wirken an der Vorbereitung liturgischer Feiern mit, insbesondere an der Liturgie des Wortes Gottes.
- Sie leiten in Abwesenheit eines Priesters oder Diakons das liturgische Gebet.
- Sie können auf der Grundlage diözesaner Regelungen und Ausbildungsprogramme zur Leitung von Begräbnissen beauftragt werden.
- Sie dürfen in jenen Gottesdiensten, die von ihnen geleitet werden, eine Predigt halten. Dazu werden sie auf der Grundlage von can. 766 CIC und ihrer Ausbildung zum Predigt-dienstbeauftragt (vorbehaltlich von can. 767 § 1 CIC, demgemäß die Homilie in der Eucharistiefeier dem Priester oder Diakon vorbehalten ist).
- Sie wirken mit, Menschen zu finden, die bereit sind, Schriftlesungen im Gottesdienst vorzutragen, und tragen dafür Sorge, dass sie in ihren Dienst eingewiesen und darin begleitet werden.
- Sie koordinieren den Einsatz der Lektorinnen und Lektoren (Lektorenpläne).
- Sie tragen dafür Sorge, dass in der Pfarre die Vielfalt liturgischer Feierformen gepflegt wird (Andachten, Rosenkranz, Totenwache, Tagzeitenliturgie, Wort-Gottes-Feiern, Segensfeiern etc.) und diese in der Gottesdienstordnung einen festen Platz finden.
- Sie tragen – die entsprechende musikalische Begabung vorausgesetzt – Sorge für den liturgischen Gesang, besonders für den Vortrag des Antwortpsalms.
- Sie wirken im Arbeitskreis für Verkündigung bzw. im Liturgiekreis des Pfarrgemeinderates mit.

## Ausbildung

### 27.

Die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung wird von den Diözesen vorgenommen. Es empfiehlt sich, bereits bestehende diözesane Ausbildungsprogramme, besonders jene für Lektorinnen und Lektoren, den liturgischen Leitungsdienst von Laien und Predigtseminare in das Ausbildungskonzept zu integrieren. Folgendes soll vermittelt werden:

- Liturgisches Grundwissen, das für die Ausübung des Dienstes erforderlich ist, sowie liturgisch-praktische Fertigkeiten.
- Grundwissen über die Heilige Schrift und Hinführung zu einer biblisch geprägten Spiritualität.
- Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Lebens- und Glaubensweg im Blick darauf, wie der Dienst zu einem integrativen Teil desselben werden kann.
- Kommunikative und pastorale Kompetenzen, die für die Ausübung des Dienstes erforderlich sind.

### 28.

Die Ausbildung beinhaltet einen biblischen und einen liturgischen Teil. In beiden soll auch die praktische und pastorale Tragweite der Aufgaben vermittelt werden (PEM 55; Verbum Domini 58). Kenntnisse aus einer theologischen Ausbildung, dem „Fernkurs Liturgie“ oder den „Theologischen Kursen“ können angerechnet werden. Für den biblischen Teil der Ausbildung wird ein Umfang von mindestens 30 Einheiten (à 45 Minuten) empfohlen, für den liturgisch-pastoralen Teil ein Umfang von mindestens 20 Einheiten (à 45 Minuten).

Es sind folgende Inhalte und Kompetenzen zu vermitteln:

- Grundwissen über alle größeren Teile der Heiligen Schrift und grundlegende Methoden der persönlichen und gemeinschaftlichen Bibellektüre; regelmäßiges Lesen in der Heiligen Schrift.

- Wege der exegetischen und geistlichen Erschließung des Wortes Gottes.
- Liturgisches Grundwissen, besonders im Blick auf den Aufbau des Wortgottesdienstes, seine Verbindung zur Eucharistie sowie den Sakramenten und Sakramentalien, die Leseordnung und die Lektionare.
- Grundregeln des Vorlesens (Aussprache, Betonung, Umgang mit technischen Anlagen).
- Die Einweisung von nicht dauerhaft beauftragten Lektorinnen und Lektoren in ihren Dienst und deren Begleitung.
- Homiletische Ausbildung.
- Wege der Glaubensverkündigung.

Hinzu kommen Ausbildungsprogramme für Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern und anderen Gottesdiensten, die von Laien geleitet werden dürfen, wenn sie nicht schon im Vorfeld der Ausbildung absolviert worden sind. Aufgrund der unterschiedlichen diözesanen Bildungsprogramme sind sie nicht in das oben genannte Stundenmaß eingerechnet.

## Schlussbestimmungen

### 29.

Diese Leitlinie ist auf die Gegebenheiten der Diözesen (Pfarrstruktur, Ausbildungsformate, Begleitung durch diözesane Dienste etc.) hin zu konkretisieren und partikularrechtlich festzulegen, wobei die Bezugnahme auf diese gesamtösterreichische Regelung zu wahren ist. Die Leitlinie gilt ad experimentum und soll in fünf Jahren evaluiert werden.

### 30.

Die Bestimmungen für die Ausbildung und Beauftragung der Priesteramtskandidaten und Kandidaten für das Ständige Diakonat bleiben von dieser Leitlinie unberührt. Ungeachtet dessen ist es sinnvoll, die Weihekandidaten gemeinsam mit jenen zu beauftragen, die im Sinne dieser Leitlinie ausgebildet und eingesetzt werden.

### 31.

Papst Franziskus ermuntert in seiner Botschaft zum fünfzigsten Jahrestag des Apostolischen Schreibens *Ministeria quaedam* (Nr. 9) die Kirche, in ihrem Tun voranzuschreiten und dem Wirken des Heiligen Geistes zu folgen, auch wenn nicht alle Spannungen und Aspekte schon im Vorfeld umfassend gelöst werden können. Dies gilt auch im Blick auf die vorliegende Leitlinie, ihre Umsetzung, Evaluierung und Anpassungen, die sich ergeben können.

*Die Österreichische Bischofskonferenz hat in ihrer Frühjahrsvollversammlung von 17. bis 20. März 2025 beschlossen, diese „Leitlinie der Österreichischen Bischofskonferenz für das Ständige Lektorat und Akolythat“ ad experimentum für die Dauer von fünf Jahren in Kraft zu setzen.*

## 6.

### **Denomination der Pfarrseelsorger und Vorgehensweise bei Pfarrbesetzungen – Aufhebung von zwei Dekreten**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat beschlossen, die Dekrete vom 25. 1. 1984 über einheitliche Denomination der Pfarrseelsorger (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 1 / 25.1.1984, Nr. 18) und die Vorgehensweise bei Pfarrbesetzungen (Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 1 / 25.1.1984, Nr. 19) aufzuheben und die Materien der Zuständigkeit der Diözesanbischöfe zu überlassen.

**7.**  
**Verein „Vereinigung von**  
**Ordensschulen Österreichs“ –**  
**Genehmigung der Statutenänderung**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die Änderung der Statuten des Vereins „Vereinigung von Ordensschulen Österreichs“ in der vorgelegten Fassung genehmigt.

**8.**  
**Allgemeines Dekret**  
**über Bestandverträge gemäß**  
**can. 1297 CIC**

*Die Österreichische Bischofskonferenz hat in ihrer Sommervollversammlung von 10. bis 12. Juni 2024 das „Allgemeine Dekret über Bestandverträge gemäß can. 1297 CIC“ in der vorgelegten, von der Konferenz der Ordinariatskanzler und der Konferenz der Finanzkammerdirektoren beantragten Fassung, beschlossen.*

*Das Dikasterium für die Bischöfe hat für diesen Beschluss mit Schreiben vom 12. Mai 2025 die recognitio erteilt und nachfolgend angeführtes Dekret erlassen.*

**Prot. N. 735/2005**

**Dicasterium pro Episcopis**

**AUSTRIAE**

**De Conferentiae Episcoporum  
decreti generalis recognitione**

**DECRETUM**

Exc.mus P.D. Franciscus LACKNER, O.F.M., Conferentiae Episcoporum Austriae Praeses, ipsius Conferentiae nomine, ab Apostolica Sede postulavit, ut canonicis 1297 (normae de bonis Ec-

clesiae locandis) norma complementarum quae a conventu plenario Conferentiae ad normam iuris adprobata est, rite recognosceretur.

Dicasterium pro Episcopis, vi facultatum sibi articulo 110 Constitutionis Apostolicae “Praedicate Evangelium” tributarum et collatis consiliis cum Dicasteriis quorum interest, memoratam normam, prout in adnexo exemplari continetur, iuri canonico universali accomodatam repperit et ratam habet.

Quapropter, eadem norma, modis ac temporibus a memorata Conferentia determinatis, promulgari poterit.

Datum Romae ex Aedibus Dicasterii  
pro Episcopis,  
die 12 mensis Maii anno 2025.

**+ Ilson de Jesus Montanari**  
A Secretis

**Joannes Kovač**  
Subsecretarius

**Allgemeines Dekret**  
**über Bestandverträge gemäß**  
**can. 1297 CIC**

**§ 1**

Unter Bestandverträgen im Sinne dieses Dekrets sind alle Vereinbarungen zu verstehen, wodurch der Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache, die zum Kirchenvermögen im Sinne des can. 1257 §1 CIC gehört, einem anderen auf gewisse Zeit gegen einen bestimmten Preis überlassen wird. Unter den Anwendungsbereich dieses Dekretes fallen daher Bestandverträge im Sinne des § 1090 ABGB, insbesondere die Vermietung und die Verpachtung, sowie Verträge, mit welchen auf Grundstücken, die zum Kirchenvermögen im Sinne des can. 1257 § 1 CIC gehören, ein

Baurecht im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1912 betreffend das Baurecht (Baurechtsgesetz – BauRG), in der jeweils geltenden Fassung, begründet werden soll.

## § 2

Bestandverträge im Sinn des § 1 sind zu ihrer Gültigkeit schriftlich abzuschließen.

## § 3

Jeder Bestandvertrag im Sinne des § 1 bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung durch den Ordinarius, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

## § 4

Bestandverträge im Sinn des § 1, die auf bestimmte, 72 Stunden nicht übersteigende Zeit abgeschlossen sind, bedürfen keiner Genehmigung durch den Ordinarius im Sinne des § 3, wohl aber zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Verlängerungen über den Zeitraum von 72 Stunden hinaus, gleich welcher Art, sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Ordinarius nichtig.

## § 5

Die Genehmigung nachstehender Vereinbarungen über die Inbestandgabe von Kirchenvermögen im Sinne des can. 1257 § 1 CIC erteilt der Ordinarius gültig nur dann, wenn zuvor im Falle von nicht-pfarrlichen kirchlichen Rechtspersonen deren Vermögensverwaltungsrat gemäß can. 1280 CIC, falls ein solcher nicht besteht oder kirchliche Rechtspersonen auf pfarrlicher Ebene betroffen sind, der diözesane Vermögensverwaltungsrat im Sinne des can. 492 CIC, dem zugestimmt hat:

- a. Bestandverträge über bestimmte Dauer, wobei diese Dauer mehr als zwanzig Jahre währen soll;
- b. Bestandverträge auf unbestimmte Dauer, wobei auf ein Kündigungsrecht für mehr als zwanzig Jahre verzichtet wird;
- c. Bestandverträge auf unbestimmte Dauer, die auf Seiten des Bestandgebers vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen, wie etwa jenen gemäß den Bestimmun-

gen in § 30 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2001, unterliegen;

- d. Verträge über die Bestellung von Baurechten im Sinne des Baurechtsgesetzes auf Grundstücken, die zum Kirchenvermögen im Sinne des can. 1257 § 1 CIC gehören, wobei diesbezüglich zur Gültigkeit der Genehmigung jedenfalls die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrates und die Zustimmung des Konsultorenkollegiums gefordert ist.

## § 6

Dem Ordinarius steht es frei, für Inbestandgaben in Ansehung von Heiligen Orten im Sinne des Titels I, Teil III des Buches IV des CIC, wie insbesondere Kirchen und Kapellen, eigene Regelungen zu erlassen, die eine Anhörung des Konsultorenkollegiums in diesen Fällen vorsehen.

## § 7

Auf Bestandverhältnisse im Sinn des § 1, wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren beweglichen Sache erhält, deren wahrer Wert die betragliche Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 in der jeweils geltenden Fassung, nicht übersteigt, sind die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieses Dekrets nicht anzuwenden.

## § 8

Auf Religioseninstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens findet dieses Allgemeindekret keine Anwendung.

## § 9

- (1) Genehmigungen durch den Ordinarius, die im Sinne dieses Dekrets zur Gültigkeit gefordert sind, haben grundsätzlich durch Unterfertigung eines Genehmigungsvermerks auf der Bestandvertragsurkunde zu erfolgen.
- (2) Kommt es in einzelnen Bestandobjekten zu häufigen Vertragsabschlüssen gleicher Art, insbesondere etwa in Mietgegenständen im Sinne der Bestimmungen von § 1 Abs. 2 Z 1,

Z 1a oder Z 2 des Mietrechtsgesetzes (MRG), BGBl. Nr. 520/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2009, oder zu häufigen Vertragsabschlüssen kurzer Dauer, wie insbesondere solchen im Sinne der Bestimmungen von § 1 Abs. 2 Z 3 MRG, ist die Anbringung eines derartigen Genehmigungsvermerks auf den einzelnen Bestandvertragsurkunden dann zur Gültigkeit nicht erforderlich, wenn der Ordinarius mit Zustimmung des jeweils im Sinne des § 5 dieses Dekrets berufenen kanonischen Vermögensverwaltungsrates die Rahmenbedingungen für die Inbestandgabe vorab festgelegt und diese schriftlich genehmigt hat (Rahmengeneyhmigung).

(3) Liegt eine Rahmengeneyhmigung im Sinne des Abs. 2 vor, ist bei sonstiger Nichtigkeit auf den Bestandvertragsurkunden ein Hin-

weis auf die konkret angewendete Rahmengeneyhmigung anzubringen, aus welchem zumindest das Datum und die Geschäftszahl derselben ersichtlich sind.

(4) Sofern von Maßgaben, die von einer Rahmengeneyhmigung im Sinne des Abs. 2 erfasst sind, im Einzelfall abgewichen werden soll, ist gemäß den Bestimmungen der §§ 2 bis 7 dieses Dekrets vorzugehen und der Genehmigungsvermerk gemäß Abs. 1 anzubringen, dies bei sonstiger Nichtigkeit des gesamten Bestandvertrags.

(5) In Ansehung von Verträgen über die Bestellung von Baurechten im Sinne des Baurechtsgesetzes ist ein Vorgehen gemäß den Absätzen 2 und 3 bei sonstiger Nichtigkeit unzulässig.

---

### III. Personalia

#### 1.

#### Gemischte Kommission Bischofskonferenz – Ordensgemeinschaften

Die Österreichische Bischofskonferenz hat Bischof MMag. Hermann GLETTLER für die laufende Funktionsperiode (Frühjahrsvollversammlung 2021 bis Frühjahrsvollversammlung 2026) zum Mitglied der Gemischten Kommission Bischofskonferenz – Ordensgemeinschaften gewählt.

#### 2.

#### Referat Medien

Die Österreichische Bischofskonferenz hat Bischof Dr. Wilhelm KRAUTWASCHL für die laufende Funktionsperiode (Frühjahrsvollversammlung 2021 bis Frühjahrsvollversammlung 2026) zum Referatsbischof für das Referat Medien gewählt.

#### 3.

#### Zuständigkeit YouCat und YouCat-Produkte

Die Österreichische Bischofskonferenz hat Bischof MMag. Hermann GLETTLER für die laufende Funktionsperiode (Frühjahrsvollversammlung 2021 bis Frühjahrsvollversammlung 2026) zum Referatsbischof für den YouCat und YouCat-Produkte (Teilbereich des Referats Bildung und Schule) gewählt.

#### 4.

#### Kommission Weltreligionen

Die Österreichische Bischofskonferenz hat Frau Dr. Martina LOTH als Vertreterin der Diözese Innsbruck bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode (Frühjahrsvollversammlung 2022 bis Frühjahrsvollversammlung 2027) zum Mitglied der Kommission Weltreligionen ernannt. Sie folgt in dieser Funktion Frau Dr. Magdalena Modler-El Abdaoui nach.

#### 5.

#### Nationaldirektor der katholischen anderssprachigen Seelsorge in Österreich

Die Österreichische Bischofskonferenz hat MMag. Dr. Alexander KRALJIC für eine weitere Funktionsperiode von fünf Jahren (1. Juli 2025 bis 30. Juni 2030) zum Nationaldirektor der katholischen anderssprachigen Seelsorge in Österreich ernannt.

#### 6.

#### Mauthausen Komitee Österreich

Die Österreichische Bischofskonferenz hat beschlossen, Herrn Tobias KIRSCHNER als Vertreter der römisch-katholischen Kirche in die Generalversammlung des Mauthausen Komitee Österreich zu entsenden.

**7.**  
**Institut für medizinische Anthropologie**  
**und Bioethik (IMABE)**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat Herrn Prim. Priv.-Doz. Dr. Walter SCHIPPINGER, MBA für die laufende Funktionsperiode (Herbstvollversammlung 2020 bis Herbstvollversammlung 2025) zum Mitglied des Kuratoriums des Instituts für medizinische Anthropologie und Bioethik (IMABE) ernannt. Er folgt in dieser Funktion Dr. Titus Gaudernak nach.

**8.**  
**Katholischer Akademiker/innenverband**  
**Österreichs (KAVÖ)**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die Wahl von Univ.-Prof. DDr. Hans SCHELKSHORN zum Präsidenten sowie von Mag. Magda KRÖN und Prof. DI Dr. Ille C. GEBESHUBER zu Vizepräsidentinnen des Katholischen Akademiker/innenverbandes Österreichs (KAVÖ) für eine Funktionsperiode von drei Jahren (2024 bis 2027) bestätigt.

Die Österreichische Bischofskonferenz hat Dr. Markus SCHLAGNITWEIT zum Geistlichen Assistenten des KAVÖ bestellt.

**9.**  
**Katholische Hochschuljugend (KHJÖ)**

Die Österreichische Bischofskonferenz hat die Wahl von Frau Elisa FISCHER zur Bundesvorsitzenden der Katholischen Hochschuljugend Österreichs (KHJÖ) für eine Funktionsperiode von einem Jahr bestätigt.

**10.**  
**Katholische Jungschar**  
**Österreichs (KJSÖ)**

Der Referatsbischof für Kinder- und Jugendseelsorge hat die Wahl von Herrn Jonas SCHNEIDER zum Vorsitzenden der Katholischen Jungschar Österreichs (KJSÖ) bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode bestätigt.

---

## IV. Dokumentation

### **1.** **Schreiben des Heiligen Vaters,** **mit dem er einen Gedenktag für** **lokale Heilige einführt**

Mit dem Apostolischen Schreiben *Gaudete et exsultate* wollte ich den Gläubigen als Jünger Christi in der Welt von heute die allgemeine Berufung zur Heiligkeit erneut vor Augen stellen. Diese steht im Mittelpunkt der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils, das daran erinnert hat, »dass alle Christgläubigen jeglichen Standes oder Ranges zur Fülle des christlichen Lebens und zur vollkommenen Liebe berufen sind« (*Lumen gentium*, 40). Wir alle sind also berufen, die Liebe Gottes anzunehmen, die »ausgegossen ist in unsere Herzen durch den Heiligen Geist« (*Röm* 5,5). Denn mehr als Ergebnis menschlichen Bemühens zu sein, bedeutet Heiligkeit, Gottes Handeln Raum zu geben. Jeder kann in den vielen Menschen, denen er auf seinem Weg begegnet ist, Zeugen der christlichen Tugenden, insbesondere von Glaube, Hoffnung und Liebe erkennen: Eheleute, die ihre Liebe in der Treue und Offenheit für das Leben gelebt haben; Männer und Frauen, die mit ihrem Beruf ihre Familie unterstützt und zur Verbreitung des Gottesreiches beigetragen haben; Heranwachsende und junge Menschen, die Jesus mit Begeisterung nachgefolgt sind; Hirten, die durch ihren Dienst dem heiligen Volk Gottes Gaben der Gnade gebracht haben; Ordensfrauen und -männer, die die evangelischen Räte gelebt haben und so lebendiges Bild Christi, des Bräutigams, waren. Wir dürfen die Alten, Kranken und Leidenden nicht vergessen, die in ihrer Schwachheit im göttlichen Meister Unterstützung gefunden haben. Es handelt sich um jene »alltägliche« Heiligkeit »von nebenan«, an der die Kirche in der ganzen Welt seit jeher reich ist.

Wir sind aufgerufen, uns von diesen Beispielen der Heiligkeit anregen zu lassen, unter denen vor allem die Märtyrer herausragen, die ihr Blut für Christus vergossen haben, sowie all jene, die

heilig- oder selig-gesprochen wurden, um Vorbilder christlichen Lebens und unsere Fürsprecher zu sein. Denken wir dann an die ehrwürdigen Diener Gottes, Männer und Frauen, denen eine heroische Übung der Tugenden zuerkannt wurde, und an alle, die unter besonderen Umständen aus ihrem Leben eine Gabe der Liebe an den Herrn und die Brüder und Schwestern gemacht haben, wie auch an die Diener Gottes, deren Selig- und Heiligsprechungsprozesse derzeit durchgeführt werden. Diese Prozesse zeigen, wie sehr das Zeugnis der Heiligkeit auch in dieser unserer Zeit präsent ist, in der die großen Glaubenszeugen, die die Erfahrung der Ortskirchen geprägt und zugleich in der Geschichte Frucht getragen haben, wie Sterne leuchten (vgl. *Phil* 2,15). Sie alle sind unsere Freunde, Weggefährten, die uns helfen, unsere in der Taufe begründete Berufung in Fülle zu verwirklichen, und die das schönste Gesicht der Kirche zeigen, die heilig und Mutter der Heiligen ist.

Im Lauf des liturgischen Jahres verehrt die Kirche an festgelegten Tagen und auf festgesetzte Weise öffentlich die Heiligen und die Seligen. Doch scheint es mir wichtig zu sein, dass alle Ortskirchen an einem Datum der Heiligen und Seligen wie auch der ehrwürdigen Diener Gottes und der Diener Gottes der jeweiligen Territorien gedenken. Es geht nicht darum, einen neuen Gedenktag in den liturgischen Kalender einzufügen, sondern mit geeigneten Initiativen außerhalb der Liturgie – oder auch durch Hinweise in der Liturgie wie zum Beispiel in der Predigt oder einem anderen geeigneten Moment – auf jene Persönlichkeiten hinzuweisen, die den christlichen Weg und die Spiritualität auf lokaler Ebene geprägt haben. Daher fordere ich die Ortskirchen auf, ab dem kommenden Heiligen Jahr 2025 jedes Jahr am 9. November, Fest des Weihetags der Lateranbasilika, dieser Heiligengestalten zu gedenken und sie zu ehren. Das wird es den einzelnen Diözesangemeinschaften erlauben, die Erinnerung an außerordentliche Jünger Christi wiederzuentdecken oder fortzusetzen, die ein lebendiges Zeichen

der Gegenwart des auferstandenen Herrn hinterlassen haben und die auch heute noch sichere Führer auf dem gemeinsamen Weg zu Gott sind, indem sie uns behüten und unterstützen. Zu diesem Zweck können pastorale Hinweise und Leitlinien von den jeweiligen Bischofskonferenzen erarbeitet und vorgeschlagen werden. Die Heiligen, in denen die Wunder der vielfältigen göttlichen Gnade erstrahlen, mögen uns zu einer innerlicheren Gemeinschaft mit Gott führen und in uns die Sehnsucht nach der zukünftigen Stadt wecken, um gemeinsam mit ihnen das Lob des Allerhöchsten zu singen.

*Rom, St. Johannes im Lateran,  
9. November 2024,  
Fest des Weihetags der Lateranbasilika*

## **Franziskus**

### **2.**

#### **Botschaft von Papst Franziskus zum 33. Welttag der Kranken**

(11. Februar 2025)

**»Die Hoffnung aber lässt nicht  
zugrunde gehen« (Röm 5,5)  
und macht uns stark in der Bedrängnis**

*Liebe Brüder und Schwestern!*

Wir begehen den 33. Welttag der Kranken im Jubiläumsjahr 2025, in dem die Kirche uns einlädt, »Pilger der Hoffnung« zu werden. Dabei begleitet uns das Wort Gottes, das uns durch den heiligen Paulus eine sehr ermutigende Botschaft gibt: »Die Hoffnung aber lässt nicht zugrunde gehen« (Röm 5,5), ja, sie macht uns stark in der Bedrängnis.

Das sind tröstliche Worte, aber sie können ei-

nige Fragen aufkommen lassen, besonders bei denen, die leiden. Zum Beispiel: Wie sollen wir stark bleiben, wenn wir von schweren, beeinträchtigenden Krankheiten heimgesucht werden, die vielleicht eine Behandlung erfordern, deren Kosten unsere Mittel übersteigen? Wie schaffen wir das, wenn wir neben unserem eigenen Leiden auch das derjenigen sehen, die uns lieben und sich trotz aller Nähe hilflos fühlen? In all diesen Situationen spüren wir das Bedürfnis nach einer Unterstützung, die größer ist als wir: Wir brauchen die Hilfe Gottes, seiner Gnade, seiner Vorsehung, jener Kraft, die das Geschenk seines Heiligen Geistes ist (vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1808).

Halten wir also einen Moment inne, um über die Gegenwart Gottes, der den Leidenden nahe ist, nachzudenken, und zwar anhand von drei charakteristischen Aspekten: *Begegnung, Geschenk und Teilen*.

### 1.

*Begegnung*. Als Jesus die 72 Jünger aussendet (vgl. *Lk* 10,1-9), ersucht er sie, den Kranken zu sagen: »Das Reich Gottes ist euch nahe« (V. 9). Das heißt, er will, dass sie helfen, auch die Krankheit, so schmerzhaft und schwer verständlich sie sein mag, als eine Gelegenheit zur Begegnung mit dem Herrn zu erkennen. Auch wenn wir nämlich in der Zeit der Krankheit einerseits unsere ganze geschöpfliche Schwachheit – körperlich, seelisch und geistig – spüren, so erfahren wir doch andererseits die Nähe und das Mitleid Gottes, der in Jesus mit uns gelitten hat. Er lässt uns nicht im Stich und überrascht uns oft mit dem Geschenk einer Zähigkeit, die wir uns nie zugetraut hätten und zu der wir aus eigener Kraft nie gelangt wären.

Dann wird die Krankheit zur Gelegenheit einer Begegnung, die uns verändert, zur Entdeckung eines unerschütterlichen Felsens, an dem wir uns festklammern können, um den Stürmen des Lebens zu trotzen: eine Erfahrung, die uns, wenngleich unter Opfern, stärker macht, weil wir uns bewusster werden, dass wir nicht allein sind. Deshalb heißt es, dass der Schmerz immer ein Heilsgeheimnis in sich birgt, weil er uns den Trost, der von Gott kommt, ganz nah und real erfahren lässt, so sehr, dass wir »die Fülle des

Evangeliums mit all seinen Verheißungen und seinem Leben erkennen« (Hl. Johannes Paul II., *Ansprache an die Jugend*, New Orleans, 12. September 1987).

2.

Und damit kommen wir zum zweiten Gedanken: das *Geschenk*. Niemals wird uns nämlich so bewusst wie im Leiden, dass alle Hoffnung vom Herrn kommt und sie also in erster Linie ein Geschenk ist, das wir annehmen und hegen müssen, indem wir »der Treue Gottes treu bleiben«, wie es Madeleine Delbr el so sch n ausdr ckt (vgl. *La speranza   una luce nella notte*, Vatikanstadt 2024, Vorwort).

Und nur in der Auferstehung Christi findet jedes unserer Schicksale seinen Platz im unendlichen Horizont der Ewigkeit. Nur aus seinem Tod und seiner Auferstehung erw chst uns die Gewissheit, dass nichts, »weder Tod noch Leben, weder Engel noch M chte, weder Gegenw rtiges noch Zuk nftiges noch Gewalten, weder H he noch Tiefe noch irgendeine andere Kreatur [...] uns scheiden [k nnen] von der Liebe Gottes« (*R m* 8,38-39). Und aus dieser »gro en Hoffnung« kommt jeder andere Lichtschimmer, mit dem wir die Pr fungen und Hindernisse des Lebens  berwinden k nnen (vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Spe salvi*, 27.31). Und nicht nur das, der Auferstandene geht auch mit uns und wird zu unserem Weggef hrten, wie bei den Emmausj ngern (vgl. *Lk* 24,13-53). Wie sie k nnen auch wir mit ihm unsere Verlorenheit, unsere Sorgen und unsere Entt uschungen teilen, wir k nnen auf sein Wort h ren, das uns erleuchtet und unsere Herzen entz ndet, und ihn beim Brechen des Brotes als gegenw rtig erkennen, indem wir in seinem Mit-uns-Sein, wenn auch in den Grenzen der Gegenwart, dieses »Jenseits« erkennen, das uns durch seine N he wieder Mut und Zuversicht schenkt.

3.

Und damit kommen wir zum dritten Aspekt, dem des *Teilens*. Die Orte, wo wir leiden, sind oft Orte des Teilens, der gegenseitigen Bereicherung. Wie oft lernt man am Bett eines Kranken zu hoffen! Wie oft lernt man glauben, wenn man den Leidenden beisteht! Wie oft begegnet

man der Liebe, wenn man sich  ber die Bed rf-tigen beugt! Wir erkennen, dass wir »Engel« der Hoffnung sind, Boten Gottes f reinander, alle miteinander: die Kranken, die  rzte, die Krankenschwestern und Krankenpflieger, die Familienangeh rigen, die Freunde, die Priester, die Ordensm nner und Ordensfrauen ... wo immer wir sind: in den Familien, in den Praxen, in den Pflegeheimen, in den Krankenh usern und Kliniken.

Und es ist wichtig, die Sch nheit und Bedeutung dieser gnadenhaften Begegnungen erfassen zu k nnen und zu lernen, sie in der Seele zu verankern, um sie nicht zu vergessen. Es geht darum, das freundliche L cheln des medizinischen Personals, den dankbaren und vertrauensvollen Blick eines Patienten, das verst ndnisvolle und f rsorgliche Gesicht eines Arztes oder eines ehrenamtlichen Mitarbeiters, das erwartungsvolle und besorgte Gesicht eines Ehepartners, eines Kindes, eines Enkels oder eines lieben Freundes im Herzen zu bewahren. Sie alle sind wertvolle Lichter, die uns selbst in der Dunkelheit der Pr fung Kraft geben und uns dar ber hinaus durch ihre Liebe und N he den wahren Geschmack des Lebens lehren (vgl. *Lk* 10,25-37).

Liebe Kranke, liebe Br der und Schwestern, die ihr euch der Leidenden annehmt, in diesem *Heiligen Jahr* kommt euch mehr denn je eine besondere Rolle zu. Euer gemeinsamer Weg ist in der Tat ein Zeichen f r alle, »ein Lobgesang auf die Menschenw rde, ein Lied der Hoffnung« (Bulle *Spes non confundit*, 11), das weit  ber die Zimmer und Betten der Pflegest tten, in welchen ihr euch befindet, hinaus klingt und das »Zusammenspiel der ganzen Gesellschaft« (*ebd.*) in der Liebe anregt und f rdert, in einer Harmonie, die manchmal schwer zu verwirklichen, aber gerade deshalb wundersch n und stark ist und Licht und W rme dorthin zu bringen vermag, wo es am n tigsten ist.

Die ganze Kirche dankt euch daf r! Auch ich tue das und bete f r euch, indem ich euch Maria, dem Heil der Kranken, anvertraue – mit den Worten, mit denen sich schon so viele Br der und Schwestern in ihrer Not an sie gewandt haben:

Unter deinen Schutz und Schirm  
fliehen wir,  
o heilige Gottesmutter.  
Verschmähe nicht unser Gebet  
in unseren Nöten,  
sondern erlöse uns jederzeit von  
allen Gefahren,  
o du glorreiche und gebenedeite Jungfrau.

Ich segne euch und eure Familien und alle, die  
euch nahestehen, und ich bitte euch, nicht zu  
vergessen, für mich zu beten.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran,  
14. Januar 2025.*

## **Franziskus**

### **3. Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2025**

#### ***Gehen wir gemeinsam in Hoffnung***

*Liebe Brüder und Schwestern!*

Mit dem Bußsymbol der Asche auf dem Haupt  
beginnen wir im Glauben und in der Hoffnung  
den jährlichen Pilgerweg der Fastenzeit. Die  
Kirche, Mutter und Lehrerin, lädt uns ein,  
unsere Herzen zu bereiten und uns für Gottes  
Gnade zu öffnen, damit wir mit großer Freude  
den österlichen Triumph Christi, des Herrn,  
über Sünde und Tod feiern und mit dem heiligen  
Paulus rufen können: »Verschlungen ist der  
Tod vom Sieg. Tod, wo ist dein Sieg? Tod, wo  
ist dein Stachel?« (1 Kor 15,54-55). Denn der  
gestorbene und auferstandene Jesus Christus ist  
das Zentrum unseres Glaubens und der Garant  
für unsere Hoffnung auf die große Verheißung

des Vaters, die in ihm, seinem geliebten Sohn,  
bereits verwirklicht ist: das ewige Leben (vgl.  
*Joh 10,28; 17,3*)<sup>[1]</sup>.

In dieser Fastenzeit, die zudem von der Gnade  
des Jubiläumsjahres bereichert wird, möchte  
ich euch einige Gedanken darüber vorlegen,  
was es bedeutet, gemeinsam auf dem Weg der  
Hoffnung zu sein, und die Aufrufe zur Umkehr  
erschließen, die Gottes Barmherzigkeit an uns  
alle richtet, als Einzelne und als Gemeinschaft.

An erster Stelle: *Gehen*. Das Motto des Heiligen  
Jahres „Pilger der Hoffnung“ erinnert uns  
an die lange Reise des Volkes Israel in das Ge-  
lobte Land, von der das Buch Exodus erzählt:  
an den schwierigen Weg von der Sklaverei in  
die Freiheit, gewollt und geführt vom Herrn,  
der sein Volk liebt und ihm immer treu ist. Und  
wir können uns nicht an den biblischen Exodus  
erinnern, ohne dabei an die vielen Brüder und  
Schwestern zu denken, die heute aus Situatio-  
nen von Elend und Gewalt fliehen und auf der  
Suche nach einem besseren Leben für sich und  
ihre Lieben sind. Daraus ergibt sich ein erster  
Ruf zur Umkehr, denn wir alle sind Pilger auf  
dem Weg unseres Lebens, aber jeder von uns  
kann sich fragen: Was bedeutet das für mich?  
Bin ich wirklich auf einem Weg oder bin ich  
eher gelähmt, statisch, voller Angst und Hoff-  
nungslosigkeit oder bleibe ich in meiner Kom-  
fortzone? Suche ich Wege der Befreiung aus  
sündigen und unwürdigen Zuständen? Es wäre  
eine gute Übung für die Fastenzeit, sich mit der  
konkreten Realität eines Migranten oder Pilgers  
zu befassen und sich darauf einzulassen, um  
herauszufinden, was Gott von uns verlangt, da-  
mit wir besser auf das Haus des Vaters zugehen  
können. Dies ist eine gute „Prüfung“ für den,  
der auf dem Weg ist.

Zweitens: Wir wollen diesen Weg *gemeinsam*  
gehen. Gemeinsam zu gehen, synodal zu sein,  
das ist die Berufung der Kirche<sup>[2]</sup>. Die Christen  
sind dazu gerufen, gemeinsam zu gehen, niemals  
Einzelgänger zu sein. Der Heilige Geist drängt  
uns, aus uns selbst herauszugehen, um auf Gott  
und unsere Brüder und Schwestern zuzugehen,  
und uns niemals in uns selbst zu verschließen<sup>[3]</sup>.  
Zusammen gehen bedeutet, ausgehend von un-

serer gemeinsamen Würde als Kinder Gottes (vgl. *Gal 3,26-28*) an der Einheit zu weben; es bedeutet, Seite an Seite zu gehen, ohne den anderen mit Füßen zu treten oder zu überwältigen, ohne Neid oder Heuchelei zu hegen, ohne dass jemand zurückbleibt oder sich ausgeschlossen fühlt. Lasst uns in dieselbe Richtung gehen, auf dasselbe Ziel zu, indem wir einander mit Liebe und Geduld zuhören.

In dieser Fastenzeit fordert Gott uns auf, zu prüfen, ob wir in unserem Leben, in unseren Familien, an unseren Arbeitsplätzen, in unseren Pfarreien oder Ordensgemeinschaften in der Lage sind, gemeinsam mit den anderen zu gehen, zuzuhören und die Versuchung zu überwinden, uns in unserer Selbstbezogenheit zu verschanzen und nur auf unsere eigenen Bedürfnisse zu achten. Fragen wir uns vor dem Herrn, ob wir in der Lage sind, als Bischöfe, Priester, Gottgeweihte und Laien im Dienst am Reich Gottes zusammenzuarbeiten; ob wir denen, die zu uns kommen, und denen, die weit weg sind, mit einer einladenden Haltung, die sich in konkreten Gesten äußert, begegnen; ob wir den Menschen das Gefühl geben, Teil der Gemeinschaft zu sein, oder ob wir sie am Rande stehen lassen<sup>[4]</sup>. Dies ist ein zweiter Aufruf: Bekehrung zur Synodalität.

Drittens: Lasst uns diesen Weg gemeinsam *in der Hoffnung* auf eine Verheißung gehen. Möge die *Hoffnung, die nicht zugrunde gehen lässt* (vgl. *Röm 5,5*), die zentrale Botschaft des Heiligen Jahres<sup>[5]</sup>, uns als Horizont auf dem Weg der Fastenzeit zum Ostersieg dienen. Wie uns Papst Benedikt XVI. in der Enzyklika *Spe salvi* lehrte, braucht der Mensch »die unbedingte Liebe. Er braucht jene Gewissheit, die ihn sagen lässt: „Weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Gewalten der Höhe oder Tiefe noch irgendeine andere Kreatur können uns scheiden von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn“ (*Röm 8,38-39*)«<sup>[6]</sup>. Jesus, unsere Liebe und unsere Hoffnung, ist auferstanden<sup>[7]</sup> und er lebt und herrscht in Herrlichkeit. Der Tod ist verwandelt worden in einen Sieg, und darin liegt der Glaube und die große Hoffnung der

Christen: in der Auferstehung Christi!

Das ist der dritte Aufruf zur Umkehr: der zur Hoffnung, zum Vertrauen auf Gott und auf seine große Verheißung, das ewige Leben. Wir müssen uns fragen: Bin ich in meinem Inneren davon überzeugt, dass Gott mir meine Sünden vergibt? Oder tue ich so, als könnte ich mich selbst retten? Verlange ich nach dem Heil und bitte ich Gott um Hilfe, um es anzunehmen? Lebe ich in konkreter Weise die Hoffnung, die mir hilft, die Ereignisse der Geschichte zu verstehen, und die mich antreibt, mich für Gerechtigkeit, Geschwisterlichkeit und das gemeinsame Haus einzusetzen, darauf bedacht, dass niemand zurückgelassen wird?

Schwestern und Brüder, dank der Liebe Gottes in Jesus Christus stehen wir fest in der Hoffnung, die nicht zugrunde gehen lässt (vgl. *Röm 5,5*). Die Hoffnung ist der „Anker der Seele“, sicher und unerschütterlich<sup>[8]</sup>. In dieser Hoffnung betet die Kirche, dass »alle Menschen gerettet werden« (*1 Tim 2,4*), und erwartet, in der Herrlichkeit des Himmels mit Christus, ihrem Bräutigam, vereint zu sein. Die heilige Theresia von Jesus drückt es so aus: »Hoffe, meine Seele, hoffe. Du weißt nicht den Tag und die Stunde. Wache aufmerksam. Alles geht rasch vorbei, obwohl deine Ungeduld das, was sicher ist, zweifelhaft und eine recht kurze Zeit lang macht« (*Excl. 15,3*).<sup>[9]</sup>

Möge die Jungfrau Maria, die Mutter der Hoffnung, unsere Fürsprecherin sein und uns auf unserem Weg durch die Fastenzeit begleiten.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran,  
am 6. Februar 2025,  
Gedenktag des heiligen Paul Miki  
und seiner Gefährten, japanische Märtyrer.*

**Franziskus**

- [1] Vgl. Enzyklika *Dilexit nos* (24. Oktober 2024), 220.  
 [2] Vgl. *Homilie bei der Messe zur Heiligsprechung der seligen Giovanni Battista Scalabrini und Artemide Zatti*, 9. Oktober 2022.  
 [3] Vgl. *ebd.*  
 [4] Vgl. *ebd.*  
 [5] Vgl. Bulle *Spes non confundit*, 1.  
 [6] Enzyklika *Spe salvi* (30. November 2007), 26.  
 [7] Vgl. Ostersequenz.  
 [8] Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, 1820.  
 [9] *Ebd.*, 1821.

**4.**  
**Botschaft von Papst Franziskus**  
**zum 59. Welttag der sozialen**  
**Kommunikationsmittel**

***Sprecht mit Güte von der Hoffnung,***  
***die eure Herzen erfüllt***  
***(vgl. 1 Petr 3,15-16)***

*Liebe Brüder und Schwestern!*

In unserer von Desinformation und Polarisierung geprägten Zeit, in der einige wenige Machtzentren eine noch nie dagewesene Menge an Daten und Informationen kontrollieren, wende ich mich an euch, weil ich weiß, wie sehr eure Arbeit als Journalisten und Kommunikatoren gebraucht wird – heute mehr denn je. Wir brauchen euer mutiges Engagement, um die persönliche und gemeinschaftliche Verantwortung für andere in den Mittelpunkt der Kommunikation zu stellen.

Angesichts des Heiligen Jahres, das wir inmitten dieser aufgewühlten Zeiten als eine Gnadenzeit begehen, möchte ich euch mit dieser Botschaft aufrufen, Hoffnung zu kommunizieren, und dazu eure Arbeit und eure Aufgabe neu vom Geist des Evangeliums inspirieren zu lassen.

*Die Kommunikation entschärfen*

Allzu oft erzeugt die Kommunikation heute nicht Hoffnung, sondern Angst und Verzweiflung, Vorurteile und Ressentiments, Fanatismus und sogar Hass. Allzu oft vereinfacht sie die Wirklichkeit, um instinktive Reaktionen hervorzurufen. Sie benutzt Worte wie eine Klinge; sie bedient sich sogar falscher oder absichtlich verzerrter Informationen, um Botschaften zu verbreiten, die die Gemüter erregen, die provozieren, die verletzen sollen. Ich habe bereits mehrfach betont, wie wichtig es ist, die Kommunikation zu „entschärfen“, sie von Aggressivität zu befreien. Es führt nie zu guten Ergebnissen, die Wirklichkeit auf Slogans zu reduzieren. Wir alle sehen, wie – von den Fernseh-Talkshows bis hin zu den verbalen Kriegen in den sozialen Medien – das Paradigma des Konkurrenzdenkens, des Gegeneinanders, des Herrschafts- und Besitzstrebens und der Manipulation der öffentlichen Meinung die Oberhand zu gewinnen droht.

Es gibt noch ein weiteres besorgniserregendes Phänomen, das wir als „planmäßige Zerstreuung der Aufmerksamkeit“ durch digitale Systeme bezeichnen könnten, die unsere Wahrnehmung der Wirklichkeit verändern, indem sie von uns ein Profil nach der Logik des Marktes erstellen. So kommt es, dass wir – oft hilflos – einer Art Atomisierung der Interessen beiwohnen, was letztendlich die Seinsgrundlagen der Gemeinschaft untergräbt, nämlich die Fähigkeit, für das gemeinsame Wohl zusammenzuarbeiten, einander zuzuhören und die Beweggründe des jeweils anderen zu verstehen. Es scheint dann unerlässlich, einen „Feind“ zu identifizieren, gegen den man verbal losschlagen kann, um sich selbst zu behaupten. Und wenn der andere zum „Feind“ wird, wenn sein Angesicht und seine Würde verdunkelt werden, um ihn zu verspotten und zu verhöhnen, dann wird es immer weniger möglich, Hoffnung aufkommen zu lassen. Wie Don Tonino Bello uns gelehrt hat, haben alle Konflikte »ihre Wurzel im Ausblenden der Gesichter«<sup>[1]</sup>. Wir dürfen uns dieser Logik nicht ergeben.

Zu hoffen ist wirklich gar nicht einfach. Georges Bernanos sagte, dass »nur diejenigen hoffen, die den Mut gehabt haben, an jenen Illusionen und Lügen zu verzweifeln, in denen sie eine Sicherheit gefunden hatten, die sie fälschlicherweise für Hoffnung hielten. [...] Die Hoffnung ist ein Risiko, das man eingehen muss, sie ist das Risiko aller Risiken«<sup>[2]</sup>. Die Hoffnung ist eine verborgene Tugend, sie ist widerstandsfähig und geduldig. Für Christen ist die Hoffnung jedoch keine bloße Option, sondern eine unabdingbare Voraussetzung. Wie Benedikt XVI. in der Enzyklika *Spe salvi* in Erinnerung gerufen hat, ist die Hoffnung kein passiver Optimismus, sondern im Gegenteil eine „performative“ Tugend, die das Leben also verändern kann: »Wer Hoffnung hat, lebt anders; ihm ist ein neues Leben geschenkt worden« (Nr. 2).

*Gütig über die Hoffnung Rechenschaft ablegen, die uns erfüllt*

Im Ersten Petrusbrief (vgl. 3,15-16) finden wir eine wunderbare Synthese, in der die Hoffnung mit dem christlichen Zeugnis und der christlichen Kommunikation in Verbindung gebracht wird: »Heiligt vielmehr in eurem Herzen Christus, den Herrn! Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt; antwortet aber bescheiden und ehrfürchtig«. Ich möchte auf drei Botschaften eingehen, die wir diesen Worten entnehmen können.

»Heiligt in eurem Herzen den Herrn«: Die Hoffnung der Christen hat ein Gesicht, das Gesicht des auferstandenen Herrn. Sein Versprechen, durch die Gabe des Heiligen Geistes immer bei uns zu sein, erlaubt es uns, auch gegen alle Hoffnung zu hoffen und die verborgenen Reste des Guten zu sehen, selbst wenn alles verloren zu sein scheint.

Die zweite Botschaft fordert uns auf, bereit zu sein, Rechenschaft über die Hoffnung abzulegen, die uns erfüllt. Es ist interessant, dass der Apostel dazu aufruft, einem jeden bezüglich der Hoffnung Rede und Antwort zu stehen, »der von euch Rechenschaft fordert«. Christen sind nicht in erster Linie diejenigen, die von Gott

„sprechen“, sondern diejenigen, die die Schönheit seiner Liebe widerspiegeln, welche alles auf eine neue Art erleben lässt. Es ist die gelebte Liebe, die die Frage hervorruft und die Antwort darauf verlangt: Warum lebt ihr so? Warum seid ihr so?

In der Aussage des heiligen Petrus finden wir schließlich noch eine dritte Botschaft: Die Antwort auf diese Frage sollte »bescheiden und ehrfürchtig« gegeben werden. Die Kommunikation der Christen – aber ich würde auch sagen, die Kommunikation im Allgemeinen – soll von Güte geprägt sein, von Nähe. So wie unter Weggefährten, nach dem Beispiel des größten Kommunikators aller Zeiten, Jesus von Nazaret, der unterwegs mit den beiden Emmaus-Jüngern sprach und ihre Herzen brennen ließ durch die Art und Weise, wie er die Ereignisse im Licht der Heiligen Schrift deutete.

Deshalb träume ich von einer Kommunikation, die es versteht, uns zu Weggefährten unserer vielen Brüder und Schwestern zu machen, um in solch aufgewühlten Zeiten wieder Hoffnung in ihnen zu entfachen. Ich träume von einer Kommunikation, die das Herz ansprechen kann, die aber nicht die leidenschaftliche Reaktion der Verschlossenheit und des Zorns hervorruft, sondern eine Haltung der Offenheit und der Freundschaft; die selbst in den scheinbar verzweifeltsten Situationen den Blick auf die Schönheit und die Hoffnung lenken kann; die im Stande ist, Engagement, Einfühlungsvermögen und Interesse an den anderen zu wecken. Eine Kommunikation, die uns hilft, »die Würde jedes Menschen anzuerkennen und zusammen für unser gemeinsames Haus Sorge zu tragen« (Enzyklika *Dilexit nos*, 217).

Ich träume von einer Kommunikation, die keine Illusionen oder Ängste verkauft, sondern in der Lage ist, Gründe der Hoffnung zu geben. Martin Luther King sagte: »Wenn ich jemand helfen kann auf meinem Weg, wenn ich jemand aufmuntern kann, mit einem Wort oder einem Lied, [...] dann wird mein Leben nicht vergeblich sein«<sup>[3]</sup>. Um dies zu erreichen, müssen wir von den „Krankheiten“ des Geltungsdrangs und der Selbstbezogenheit genesen und das Risiko vermeiden, hohle Phrasen zu dreschen. Ein guter Kommunikator sorgt dafür, dass diejenigen,

die zuhören, lesen oder zuschauen, teilhaben können, nahe sein können, das Gute, das in ihnen steckt, finden und mit dieser Haltung an den erzählten Geschichten teilhaben können. Auf diese Weise zu kommunizieren hilft uns dabei, „Pilger der Hoffnung“ zu werden, wie es im Motto des Heiligen Jahres heißt.

### *Gemeinsam hoffen*

Die Hoffnung ist immer ein Gemeinschaftsprojekt. Denken wir einen Augenblick an die Größe der Botschaft dieses Gnadenjahres: Wir alle – wirklich alle! – sind aufgerufen, von neuem zu beginnen, Gott zu erlauben, uns wiederaufzurichten, zuzulassen, dass er uns umarmt und uns mit Barmherzigkeit überschüttet. In all dem verflechten sich die persönliche und die gemeinschaftliche Dimension. Wir machen uns gemeinsam auf den Weg, wir pilgern mit vielen Brüdern und Schwestern, wir gehen gemeinsam durch die Heilige Pforte.

Das Heilige Jahr hat viele gesellschaftliche Auswirkungen. Denken wir beispielsweise an die Botschaft der Barmherzigkeit und der Hoffnung für diejenigen, die in Gefängnissen leben, oder an den Aufruf zu Nähe und Güte gegenüber denjenigen, die leiden und am Rande stehen. Das Heilige Jahr erinnert uns daran, dass diejenigen, die Frieden stiften, »Kinder Gottes genannt werden« (Mt 5,9). Und so öffnet es uns für die Hoffnung, weist uns auf die Notwendigkeit einer aufmerksamen, sanften und nachdenklichen Kommunikation hin, die Wege zum Dialog aufzeigen kann. Ich möchte euch daher ermutigen, die vielen Geschichten des Guten, die zwischen den Zeilen der Nachrichten verborgen sind, zu entdecken und zu erzählen; die Goldgräber nachzuahmen, die unermüdlich den Sand auf der Suche nach einem winzigen *Nugget* durchsieben. Es ist schön, diese Samen der Hoffnung zu finden und sie bekannt zu machen. Das hilft der Welt, etwas weniger taub für den Schrei der Geringsten zu sein, etwas weniger gleichgültig, etwas weniger verschlossen. Wisst stets, die Funken des Guten zu finden, die es uns ermöglichen, zu hoffen. Eine solche Kommuni-

kation kann dazu beitragen, Gemeinschaft zu schaffen, uns weniger allein zu fühlen und die Bedeutung des gemeinsamen Unterwegsseins wiederzuentdecken.

### *Das Herz nicht vergessen*

Liebe Brüder und Schwestern, angesichts der atemberaubenden Errungenschaften der Technik lade ich euch ein, auf euer Herz zu achten, das heißt, auf euer Inneres. Was bedeutet das? Ich gebe euch ein paar Hinweise mit auf den Weg.

Gütig zu sein und nie das Gesicht des anderen zu vergessen; zum Herzen der Frauen und Männer zu sprechen, für die ihr eure Arbeit verrichtet. Nicht zuzulassen, dass instinktive Reaktionen eure Kommunikation leiten. Stets Hoffnung zu säen, auch wenn es schwierig ist, auch wenn es etwas kostet, auch wenn es keine Früchte zu tragen scheint.

Eine Kommunikation zu praktizieren, die versucht, die Wunden unserer Menschheit zu heilen.

Dem Vertrauen des Herzens Raum zu geben, das wie eine zarte, aber widerstandsfähige Blume ist, die in den Widrigkeiten des Lebens nicht zugrunde geht, sondern an unerwarteten Orten erblüht und wächst: In der Hoffnung von Müttern, die jeden Tag beten, dass ihre Kinder aus den Schützengräben zurückkehren; in der Hoffnung von Vätern, die inmitten von tausend Risiken und Schicksalsschlägen auf der Suche nach einer besseren Zukunft migrieren; in der Hoffnung von Kindern, die es schaffen, selbst inmitten der Trümmer von Kriegen und in den armen Straßen von *Favelas* zu spielen, zu lächeln und an das Leben zu glauben.

Zeugen und Förderer einer nicht feindseligen Kommunikation zu sein, die eine Kultur der Fürsorge verbreitet, Brücken errichtet und die sichtbaren und unsichtbaren Mauern unserer Zeit durchdringt.

Geschichten zu erzählen, die von Hoffnung durchtränkt sind, weil uns das gemeinsame Schicksal am Herzen liegt und wir gemeinsam an der Geschichte unserer Zukunft schreiben.

All dies könnt ihr und können wir mit Gottes Gnade tun, die wir in diesem Heiligen Jahr im Übermaß empfangen können. Dafür bete ich und segne einen jeden von euch und eure Arbeit.

*Rom, Sankt Johannes im Lateran,  
24. Januar 2025,  
Gedenktag des Heiligen Franz von Sales.*

- [1] »La pace come ricerca del volto«, in *Omèlie e scritti quaresimali*, Molfetta 1994, 317.
- [2] Georges Bernanos, *La liberté, pour quoi faire?*, Paris 1995.
- [3] Predigt „*The Drum Major Instinct*“, 4. Februar 1968.

**Franziskus**

---

## **V. Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz**

---



## IMPRESSUM:

Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz  
Inhaber: Österreichische Bischofskonferenz (Alleininhaber)  
Herausgeber: Generalsekretariat der Österreichischen  
Bischofskonferenz  
Für den Inhalt verantwortlich: DDr. Peter Schipka  
Redaktion: Mag. Walter Lukaseder  
Alle: Rotenturmstraße 2, A-1010 Wien  
Foto Papst Franziskus: © Deutsche Bischofskonferenz /  
Maximilian von Lachner  
Foto Papst Leo XIV.: © Vatican Media  
Druck: Bösmüller, 2000 Stockerau

## Offenlegung nach § 25 MedienG:

Medieninhaber (Alleininhaber): Österreichische Bischofskonferenz.  
Grundlegende Richtung: Das fallweise erscheinende „Amtsblatt der  
Österreichischen Bischofskonferenz“ ist das offizielle Publikations-  
und Promulgationsorgan der Österreichischen Bischofskonferenz.

Erscheinungsort Wien  
Verlagspostamt 1010 Wien

**P.b.b.**